

**Rahmenvertrag
nach § 131 SGB IX
in Bayern**

Gliederung

A. Allgemeiner Teil

1. Präambel und Vertragsgegenstand
2. Abschluss von Vereinbarungen
3. Leistungsvereinbarungen
4. Vergütungsvereinbarungen
5. Aufnahme in das Leistungsangebot sowie Beginn und Ende der Leistungen
6. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit
7. Qualitätsprüfung einschließlich der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeitsprüfung
8. Gemeinsame Kommissionen

B. Besonderer Teil

1. Leistungen für Kinder und Jugendliche
2. Teilhabe an Bildung
3. Teilhabe am Arbeitsleben
4. Soziale Teilhabe

C. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten
2. Bindungswirkung/Beitritt
3. Evaluationsklausel
4. Vertragsanpassung und Kündigung
5. Salvatorische Klausel

Unterschriftenblatt

Anlagenverzeichnis

Anlagen

A. Allgemeiner Teil

Inhalt

1. Präambel und Vertragsgegenstand

- 1.1. Präambel
- 1.2. Vertragsgegenstand
- 1.3. Leistungen im Sozialraum

2. Abschluss von Vereinbarungen

- 2.1. Leistungsgrundsätze
- 2.2. Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Feststellung der personellen Ausstattung
- 2.3. Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

3. Leistungsvereinbarungen

- 3.1. Erstmaliger Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- 3.2. Änderung/Ergänzung bestehender Leistungsvereinbarungen
- 3.3. Personenkreis
- 3.4. Inhalt der Leistungsvereinbarungen

4. Vergütungsvereinbarungen

- 4.1. Vergütungsgrundsätze
- 4.2. Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen
- 4.3. Änderung bestehender Vergütungsvereinbarungen
- 4.4. Leistungsgerechte Vergütung
- 4.5. Zusammensetzung der Leistungspauschalen
- 4.6. Kalkulationsgrundlagen
 - 4.6.1. Personalaufwand
 - 4.6.2. Sachaufwand
 - 4.6.3. Fremdleistungen
 - 4.6.4. Investitionskosten

5. Aufnahme in das Leistungsangebot sowie Beginn und Ende der Leistungen

6. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit

- 6.1. Grundsätze und Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit
- 6.2. Grundsätze und Maßstäbe der Qualität
 - 6.2.1. Strukturqualität
 - 6.2.2. Prozessqualität
 - 6.2.3. Ergebnisqualität
- 6.3. Grundsätze und Maßstäbe von Wirkung und Wirksamkeit

7. Qualitätsprüfung einschließlich der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeitsprüfung

- 7.1. Allgemeines zu den Prüfungen
- 7.2. Durchführung von Prüfungen

- 7.3. Ergebnisse von Prüfungen
- 7.4. Prüfung der Wirksamkeit
- 7.5. Kürzung der Vergütung

8. Gemeinsame Kommissionen

- 8.1. Landeskommision Eingliederungshilfe
 - 8.1.1. Allgemeines
 - 8.1.2. Zusammensetzung und Vorsitz
 - 8.1.3. Aufgaben
 - 8.1.4. Zusammenkunft
 - 8.1.5. Beschlussfassung
- 8.2. Bezirkskommissionen Eingliederungshilfe
 - 8.2.1. Allgemeines
 - 8.2.2. Zusammensetzung und Vorsitz
 - 8.2.3. Aufgaben
 - 8.2.4. Zusammenkunft
 - 8.2.5. Beschlussfassung

TEIL A

1. Präambel und Vertragsgegenstand

1.1. Präambel

- (1) Im Mittelpunkt aller Bemühungen der Partner dieses Rahmenvertrags steht der leistungsberechtigte Mensch, der Träger universeller und unteilbarer Menschenrechte ist.
- (2) Die Vertragsparteien verstehen die Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen in dem zum 01.01.2020 im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) neugefassten Eingliederungshilferecht daher ausdrücklich als Konkretisierung der Verpflichtungen aus der seit dem 26.03.2009 bundesgesetzlich uneingeschränkt geltenden UN-Behinderertenrechtskonvention (UN-BRK). Diese völkerrechtlichen Verpflichtungen sind in jedem Einzelfall – unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen – zu beachten.
- (3) Den Leistungsberechtigten ist eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördert.
- (4) Die Vertragsparteien führen die Ausgestaltung individueller Leistungen für Menschen mit Behinderungen konsequent personenzentriert weiter und greifen dabei auf ihre Erfahrungen aus der Umsetzung der bisherigen Rahmenverträge nach § 79 Abs. 1 SGB XII zurück.
- (5) Der jeweils zuständige Träger der Eingliederungshilfe trägt gem. § 95 i. V. m. § 28 SGB IX die Verantwortung für die Ausführung der Leistungen und stellt diese sicher.
- (6) Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wirken die Vertragsparteien weiterhin darauf hin, dass im Sinne des § 17 SGB I jeder leistungsberechtigte Mensch die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und schnell erhält, die zur Ausführung der Sozialleistungen erforderlichen Leistungsangebote rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird.

1.2. Vertragsgegenstand

- (1) Der Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX nebst seinen Anlagen regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX und gilt für sämtliche Leistungen, die entsprechend der Bedarfsfeststellung auf Grundlage des Gesamtplanverfahrens beziehungsweise des Teilhabeplanverfahrens erbracht werden. Der Rahmenvertrag präzisiert, wie sich die Vereinbarungen nach § 125 SGB IX an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Eingliederungshilfe ausrichten. Die Anlagen sind Bestandteile des Rahmenvertrages.
- (2) Im Rahmenvertrag werden ausschließlich die Vertragsbeziehungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern geregelt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass auch über die Vorschrift des § 131 SGB IX hinaus Verabredungen im Rahmenvertrag getroffen werden können. Die unverfügbaren Rechte der Leistungsberechtigten und der Leistungserbringer bleiben unberührt.

1.3. Leistungen im Sozialraum

- (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen sich als personenzentrierte Teilhabeleistungen grundsätzlich auf die leistungsberechtigte Person in ihrer engeren Lebenswelt (Gemeinschaft) und ihrer weiteren Umgebung (Sozialraum/Gesellschaft) (vgl. §§ 1, 4, 76, 104 Abs. 1, 113 SGB IX).
- (2) Die Träger der Eingliederungshilfe wirken auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungserbringern hin. Bei der Planung und Ausgestaltung sind die Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie die Leistungserbringerverbände aktiv einzubeziehen. Die Träger der Eingliederungshilfe werden hierbei vom Freistaat Bayern unterstützt (§ 94 Abs. 3 SGB IX).

2. Abschluss von Vereinbarungen

2.1. Leistungsgrundsätze

- (1) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (2) Dem Umfang nach ausreichend sind die Leistungen dann, wenn der leistungsrechtlich anzuerkennende Bedarf jeder leistungsberechtigten Person in der Maßnahme vollständig gedeckt werden kann.
- (3) Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- (4) Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können.
- (5) Wirtschaftlich sind die Leistungen, wenn sie im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität mit der vereinbarten Vergütung erbracht werden können und damit dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit gerecht werden.
- (6) Auflagen öffentlicher Stellen (Ordnungsrecht, z.B. Pflege- und Wohnqualitätsgesetz, Brandschutz) hinsichtlich personeller, räumlicher und sächlicher Ausstattung sind zu berücksichtigen.

2.2. Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung

- (1) Der Umfang der personellen Ausstattung von Leistungserbringern ergibt sich in den einzelnen Leistungsbereichen aus dem Besonderen Teil durch eine oder mehrere der folgenden Varianten:
 - a. Im Rahmen der Teilhabe- bzw. Gesamtplanung als Bedarf festgestellte und im Anschluss bewilligte Zeitumfänge von Leistungen,
 - b. festgelegte Personalschlüssel im Verhältnis Vollzeitkraft/Anzahl der Leistungsberechtigten,
 - c. kontextbezogen in den Leistungsvereinbarungen definierte und vereinbarte Personalmengen,

d. sowie per Aufschlagskalkulation bestimmte Pauschalen für Personal (z.B. für Leitung und Verwaltung).

Näheres ist in den jeweiligen Rahmenleistungsvereinbarungen zu regeln. In den Varianten a bis c sind in den einzelnen Rahmenleistungsvereinbarungen jeweils die geeigneten Berufsgruppen und ggf. Quoten für Fachkräfte und Nicht-Fachkräfte anzugeben.

- (2) Sollte ein allgemein anerkanntes und wissenschaftlich fundiertes Personalbemessungssystem für bestimmte Leistungen entwickelt werden, nehmen die Vertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, den Rahmenvertrag anzupassen.

2.3. Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

- (1) Zur Verhandlung über den Abschluss einer Vereinbarung hat der Leistungserbringer den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe schriftlich unter Verwendung eines einheitlichen, zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Formulars und/oder eines Kalkulationsmusters aufzufordern. Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden.
- (2) Der Träger der Eingliederungshilfe bestätigt unverzüglich den Eingang und prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit. Sind die Unterlagen unvollständig, fordert der Träger der Eingliederungshilfe den Leistungserbringer zeitnah zur Vervollständigung der Unterlagen auf.
- (3) Die Frist des § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX beginnt mit Vorliegen der Verhandlungsaufforderung und der nach der Checkliste (Anlage A1) notwendigen und vollständigen Unterlagen.
- (4) In das Verfahren kann der Leistungserbringer eine Vertretung seines Spitzenverbandes und/oder eine sonstige beauftragte Person einbeziehen.
- (5) Das Ergebnis der Vereinbarung ist gemäß § 123 Abs. 2 Satz 4 SGB IX den leistungsberechtigten Personen in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

3. Leistungsvereinbarungen

3.1. Erstmaliger Abschluss von Leistungsvereinbarungen

- (1) In landesweiten Rahmenleistungsvereinbarungen werden für einzelne Leistungsangebote einrichtungsübergreifende Basisstandards und Eckwerte vorgegeben, auf der die konkreten Leistungsangebote der Einrichtungen aufbauen. Die Vertragsparteien vereinbaren hierfür eine landesweit einheitliche Struktur (Anlage A2).
- (2) Die Rahmenleistungsvereinbarungen sind Anlagen zum Rahmenvertrag.
- (3) Für den erstmaligen Abschluss einer Leistungsvereinbarung hat der Leistungserbringer sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsvereinbarung sowie eine (vorläufige) Konzeption vorzulegen, die nicht Gegenstand der Leistungsvereinbarung wird.

3.2. Änderung/Ergänzung bestehender Leistungsvereinbarungen

Beabsichtigen der Leistungserbringer und/oder der Träger der Eingliederungshilfe die Änderung einer bestehenden Leistungsvereinbarung, gilt die Ziffer 2.3 entsprechend, soweit dies für die Entscheidung des Trägers der Eingliederungshilfe über das Änderungsverlangen erforderlich ist. Die Verhandlungsaufforderung legt dar, in welchen Punkten die bestehende Leistungsvereinbarung geändert werden soll.

3.3. Personenkreis

(1) Zu den leistungsberechtigten Personen gehören Menschen mit

- a. körperlichen Beeinträchtigungen,
- b. seelischen Beeinträchtigungen,
- c. geistigen Beeinträchtigungen oder
- d. Sinnesbeeinträchtigungen,

die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX). § 99 SGB IX ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Leistungsberechtigt sind alle Personen der o.g. Teilgruppen a bis d sowie Personen mit Kombinationen von Beeinträchtigungen aus den Teilgruppen a bis d.

(2) Die spezifischen Bedarfe des Personenkreises nach Abs. 1 oder die Bedarfe aufgrund der individuellen Auswirkungen der Behinderung sind in den jeweils individuellen Leistungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX zu berücksichtigen. Um der fachgerechten Versorgung der unterschiedlichen Personenkreise Rechnung zu tragen, können individuelle Leistungsvereinbarungen z.B. für erwachsene Menschen mit einer seelischen Behinderung oder Menschen mit Mehrfachbehinderung geschlossen werden. Ebenso kann der fachgerechten Unterstützung von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen werden, wenn z.B. Leistungsvereinbarungen geschlossen werden, die sich an ähnlich gelagerten Bedarfen von Menschen mit Behinderung bei unterschiedlichen Beeinträchtigungen orientieren.

3.4. Inhalt der Leistungsvereinbarungen

- (1) Die Rahmenleistungsvereinbarungen sind verbindliche Grundlagen für die abzuschließenden Leistungsvereinbarungen. § 132 Abs. 1 SGB IX bleibt unberührt. Die Voraussetzungen und Bedingungen der gemeinsamen Inanspruchnahme nach § 116 Abs. 2 SGB IX regeln die entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarungen.
- (2) In der Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer werden gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den in diesem Rahmenvertrag vereinbarten Kriterien geregelt.
- (3) Die Leistung wird auf der Grundlage der Bestimmungen des Besonderen Teils und der jeweiligen Rahmenleistungsvereinbarung mit den wesentlichen Leistungsmerkmalen nach § 125 Abs. 2 SGB IX auf Grundlage der Musterleistungsvereinbarung vereinbart.

4. Vergütungsvereinbarungen

4.1. Vergütungsgrundsätze

- (1) Die Vergütungsvereinbarung wird unter Berücksichtigung der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Leistungsmerkmale geschlossen. Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu beachten.
- (2) Die Vergütung darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie ist prospektiv für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen und zu befristen. Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.

4.2. Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen

- (1) Der Leistungserbringer kann seine Vergütungsforderung zusammen mit den unter Ziffer 2.3 und 3 genannten Unterlagen zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung vorlegen.
- (2) Die Höhe der Vergütung nach § 125 Absatz 3 SGB IX wird auf der Grundlage des für das Leistungsangebot vereinbarten Kalkulationsblatts verhandelt. Sofern landes- oder bezirkseinheitliche Vergütungssätze vereinbart sind, werden diese zugrunde gelegt. Dabei ist eine Differenzierung nach Tarifwerken und sonstigen Sachgründen (z.B. Großraumzulage) möglich.

4.3. Änderung bestehender Vergütungsvereinbarungen

- (1) Die Änderung einer bestehenden Vergütungsvereinbarung kann entweder durch eine pauschale Regelung insbesondere aufgrund von tariflichen Steigerungen für alle Leistungserbringer oder durch eine Einzelverhandlung erfolgen.
- (2) Einzelverhandlungen können – von beiden Seiten – auf Verlangen durchgeführt werden. Grundlage für eine Einzelverhandlung ist eine prospektive Kalkulation der Kosten für den zu verhandelnden Zeitraum (i.d.R. ein Jahr).

4.4. Leistungsgerechte Vergütung

- (1) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 123 Abs. 6, 127 Abs. 1 Satz 2 SGB IX einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber der leistungsberechtigten Person bewilligten und erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe in der vereinbarten Höhe.
- (2) Die Vergütungen sind im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit so zu kalkulieren, dass sie dem Leistungserbringer eine eigenständige Erfüllung des Auftrags (einschließlich Innovationen und damit verbundener Investitionen) ermöglichen und auch die damit verbundenen Risiken abdecken (Grundsatz der Leistungsfähigkeit).
- (3) Bei der Kalkulation der Vergütung sind Aufwendungen für die Umsetzung von rechtskräftigen bzw. sofort vollziehbaren Auflagen bzw. Anordnungen öffentlicher Stellen (z.B. FQA – Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht, Brandschutz) im Personal- und Sachkostenbereich sowie hinsichtlich der betriebsnotwendigen Anlagen ab Inkrafttreten zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu berücksichtigen.
- (4) Im externen Vergleich nach § 124 SGB IX werden spezifisch ausgerichtete Leistungsangebote (3.3. Abs. 2) ausschließlich mit Angeboten mit vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung verglichen. Der in der individuellen Leistungsvereinbarung geregelte Personenkreis ist dabei ein wesentliches Merkmal für die Vergleichbarkeit von Inhalt, Umfang und die Qualität der Leistung.

4.5. Zusammensetzung der Leistungspauschalen

- (1) Die Vergütungsvereinbarung regelt Art und Höhe der Leistungspauschale gem. § 125 Abs. 3 SGB IX. Leistungspauschalen können vereinbart werden nach Stunden-, Tages- oder Monatssätzen, nach der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen gem. § 116 Abs. 2 SGB IX im Sinne einer Basispauschale und/oder nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf. Verschiedene Arten von Leistungspauschalen können miteinander kombiniert werden.

- (2) Die Vergütungsvereinbarung beinhaltet die bei der Kalkulation zu berücksichtigenden Kostenarten und -bestandteile. Dazu zählen insbesondere:
- die Personal- und Sachkosten,
 - der Aufwand für Leitung und allgemeine Verwaltung/zentrale Verwaltung
 - der Investitionsbetrag (hierunter fallen Kosten für betriebsnotwendige Anlagen im Eigentum oder zur Miete, sowie die dazugehörenden Betriebskosten),
- in einer vereinbarten Kapazität und Auslastung sowie weitere vergütungsrelevante Rahmenbedingungen entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarung, insbesondere Kosten nach § 113 Abs. 5 SGB IX.

4.6. Kalkulationsgrundlagen

- (1) Die in den Rahmenleistungsvereinbarungen beschriebenen Leistungen der Leistungserbringer können entweder durch einen Monats- oder Tagessatz und/oder stundenbasiert vergütet werden. In den Rahmenleistungsvereinbarungen werden Regelungen zur Kalkulation mit Berechnungseinheiten (z. B. Berechnungstage) und Abwesenheits- bzw. Platzfreihalteregeln konkretisiert.
- (2) Die Nettojahresarbeitszeit wird landesweit einheitlich auf Basis des TVöD VKA gemäß Anlage A3 berechnet. Die Überprüfung und Anpassung der Nettojahresarbeitszeit ist Aufgabe der Landeskommission Eingliederungshilfe.
- (3) Auch in den Fällen einer Mischung aus Pauschalen und zeitbasierter Vergütung ist sicherzustellen, dass alle betriebsnotwendigen Aufwendungen eines Leistungserbringers berücksichtigt und somit vergütet werden.
- (4) Tariflich vereinbarte Arbeitsentgelte sowie entsprechende Arbeitsentgelte nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen können nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden (§ 124 Abs. 1 Satz 6 SGB IX).
- (5) Landeseinheitliche Vergütungen sind für einzelne Leistungsbereiche möglich.
- (6) Näheres regeln die jeweiligen Rahmenleistungsvereinbarungen.

4.6.1. Personalaufwand

- (1) Der Personalaufwand umfasst den gesamten zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Aufwand, der dem Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzusetzenden Personals entsteht, soweit dieser auf Grundlage eines Tarifvertrages oder kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen vereinbart oder ortsüblich angemessen ist.
- (2) Der Personalaufwand setzt sich insbesondere zusammen aus
- Brutto-Lohn- und Gehaltsaufwendungen nebst Zulagen und Zuschlägen, Sonderzahlungen und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldeswert sowie
 - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und
 - Aufwendungen für betriebliche Alters- oder Zusatzversorgungseinrichtungen oder sonstige Sozialleistungen.
- (3) Der Personalaufwand umfasst darüber hinaus auch die sog. Personalnebenkosten, hierbei insbesondere

- Pauschale für Fort- und Weiterbildung sowie Supervision in Höhe des in Anlage A4 geregelten Umfangs. Bei Vorlage entsprechender Kostennachweise können höhere Aufwendungen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Die Anpassung der Pauschale ist Aufgabe der Landeskommission Eingliederungshilfe,
- Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte),
- Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere gesetzliche Umlagen und Beiträge,
- Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz),

soweit sie nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt sind.

- (4) Der notwendige Aufwand für Leitung und allgemeine Verwaltung/zentrale Verwaltung umfasst den Personalaufwand insbesondere für folgende Funktionen
- a. Rechnungswesen und Controlling,
 - b. Personalverwaltung,
 - c. Qualitätsmanagement,
 - d. IT, Datenschutz und Digitalisierung,
 - e. Objektbetreuung (soweit nicht der Miete zuzurechnen),
 - f. Geschäftsführung, Abteilungsleitung, Bereichsleitung, Einrichtungsleitung,
 - g. Kooperation, Vernetzung, Gremienarbeit,
 - h. Leistungsberechtigtenbezogene Verwaltung (soweit nicht den existenzsichernden Leistungen zuzurechnen).
- (5) Die personelle Ausstattung und Qualifikation des Personals richten sich nach den Bedarfen der Leistungsberechtigten und den in den Rahmenleistungsvereinbarungen beschriebenen Personalanforderungen. Gesetzliche oder ordnungsrechtliche Auflagen und Anordnungen (z. B. Werkstättenverordnung, Pflege- und Wohnqualitätsgesetz) werden berücksichtigt. Soweit die Einrichtung Leistungen der Hauswirtschaft und -technik selbst erbringt, ist geeignetes Personal im erforderlichen Umfang zu beschäftigen und in der Vergütung zu berücksichtigen. Die konkrete Ausgestaltung ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung.

4.6.2. Sachaufwand

Der Sachaufwand ist der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche räumliche und sächliche Aufwand. Art und Inhalt sind in der jeweiligen Leistungsvereinbarung festzulegen.

4.6.3. Fremdleistungen

Fremdleistungen sind Dienstleistungen, die beispielsweise im Bereich Hauswirtschaft und -technik, Küche, Wäsche, Zentralverwaltung etc. an einen Dritten außerhalb des Leistungsangebotes vergeben werden.

4.6.4. Investitionskosten

Bei der Kalkulation der Vergütungsanteile aufgrund von Investitionsmaßnahmen werden betriebsnotwendige Aufwendungen unter Beachtung des § 127 Abs. 2 SGB IX für

- a. Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung (einschließlich einer Generalsanierung) und Ergänzung (einschließlich einer Modernisierung, die über eine bloße Instandhaltung und Instandsetzung hinausgeht) der für den Betrieb der Einrichtung und Dienste notwendigen Gebäude und notwendigen sonstigen Anlagegüter, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere folgende Kosten und Aufwendungen (unter Beachtung des § 123 Abs. 2 SGB IX):
 - tatsächlich gezahlte Zinsen für Fremdkapital,
 - Zinsen für mit eigenem Kapital des Einrichtungsträgers finanzierte Aufwendungen
 - Aufwendungen für Herrichten und Erschließung, Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude und Außenanlagen
 - Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung von sonstigen Anlagegütern
 - Aufwendungen für Miete, Pacht, Erbbauzins von Grundstücken und Gebäuden, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden und sonstigen Anlagegütern die nicht im Eigentum des Einrichtungsträgers stehen,
 - Aufwendungen für die Abschreibung von Herrichten und Erschließen, Gebäuden Außenanlagen, Fahrzeuge und Ausstattungen.
- b. Wird eine verhandelte Kapazität eines Leistungsangebotes im Zuge weiterer Verhandlungen oder aufgrund behördlicher Maßnahmen (bspw. Heimaufsicht/FQA oder Brandenschutzbehörde) verändert, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Investitionsbetrages. Im Übrigen gilt § 127 Abs. 2 SGB IX.
- c. Bei der Ermittlung der Investitionsaufwendungen sind tatsächlich erhaltene Förderungen aus öffentlichen Mitteln anzurechnen. Der Leistungserbringer hat dies im Rahmen der Ermittlung der Investitionsaufwendungen anzuzeigen.
- d. Für die Berechnung der Investitionskosten sind verbindliche Regelungen (Anlage A5) und ein bayernweit einheitliches Berechnungstool (Anlage A5.1) vereinbart. Ein Leitfaden hierzu kann gemeinsam erarbeitet und abgestimmt werden. Soweit erforderlich, können zusätzliche Vorgaben zur Berechnung der Investitionskosten im Besonderen Teil oder den jeweiligen Rahmenleistungsvereinbarungen vorgenommen werden.

5. Aufnahme in das Leistungsangebot sowie Beginn und Ende der Leistungen

- (1) Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen. Sie schließen hierzu Vereinbarungen nach § 125 SGB IX mit den Leistungserbringern. Diese sind, soweit sie kein anderer Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX sind, verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans nach § 121 SGB IX zu erbringen. Beginn und Ende der Leistungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Die Aufnahmepflicht nach Absatz 1 besteht im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots erst und nur, soweit der Träger der Eingliederungshilfe die Leistung bewilligt oder vorläufig bewilligt hat. Die Regelungen zum Eilfall nach § 120 Abs. 4 SGB IX sind zu berücksichtigen.
- (3) Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX wird durch die Regelungen nach Absatz 1 und 2 nicht berührt.

6. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit

6.1. Grundsätze und Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit

- (1) Die Leistungserbringung muss nach § 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Maßstäbe hierfür sind die in der Leistungsvereinbarung festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit sowie der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers.
- (2) Die Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit ist Gegenstand der Verhandlung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer und integraler Bestandteil der Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX. Eine wirtschaftliche Leistungserbringung ist zu vermuten, solange und soweit der Leistungserbringer die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität zur vereinbarten Vergütung erbringt.

6.2. Grundsätze und Maßstäbe der Qualität

- (1) Der Leistungserbringer hat die Qualität der vereinbarten und notwendigen Leistung sicherzustellen. Die Qualität der Leistung ist der Grad der Übereinstimmung zwischen den in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Leistungen und Zielen und den von den Leistungserbringern tatsächlich erbrachten Leistungen.

Die Leistung hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten, personenzentrierten Leistungserbringung und dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zu entsprechen. Maßstab hierfür sind die jeweilige Rahmenleistungsvereinbarung und die individuelle Leistungsvereinbarung. Die Leistung ist entsprechend diesen Vereinbarungen und dem Gesamtplan nach § 121 SGB IX unter Beachtung der Wünsche der leistungsberechtigten Person zu erbringen.

- (2) Der Leistungserbringer stellt ein Qualitätsmanagement sicher, das durch systematische Verfahren und/oder Maßnahmen die vereinbarte Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Leistungserbringung nach Maßgabe der Ziffern 6.2.1 bis 6.2.3 gewährleistet. Hierzu gehören insbesondere:
 - eine standardisierte Darstellung, Fortschreibung und Dokumentation der Schlüsselprozesse der Leistungserbringung,
 - eine verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Qualitätssicherung,
 - die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe entsprechende Weiterentwicklung der Fachkonzepte (z.B. Gewaltschutz, Palliativversorgung)
 - die Mitbestimmungsrechte der Leistungsberechtigten,
 - ein Beschwerdemanagement,

- ein Fort- und Weiterbildungskonzept für die Mitarbeiter des Leistungserbringers.
- (3) Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Die Vereinbarungen zur Struktur- und Prozessqualität legen wesentliche Faktoren fest, welche unmittelbaren Einfluss auf die Wirksamkeit von Eingliederungshilfeleistungen besitzen. Die Gesamtheit der vorhandenen Strukturen und Prozesse ermöglicht die Erreichung von Teilhabezielen im Einzelfall. Die Ergebnisqualität lässt sich sowohl auf der individuellen Ebene als auch auf der strukturellen Ebene der Leistungserbringung betrachten. Sie bemisst sich unter anderem daran, ob und inwieweit die vereinbarten Ziele sowohl im Einzelfall als auch in der Gesamtheit der Leistungen eines Leistungserbringers erreicht werden.

6.2.1. Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die für die Gewährleistung der Prozess- und Ergebnisqualität erforderlichen Rahmenbedingungen. Hierzu zählen neben der personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung sowie den betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers Festlegungen in der Leistungsvereinbarung insbesondere zu

- Zielgruppe, Leistungsangebot und Ort der Leistungserbringung,
- Möglichkeiten der Kontaktaufnahme sowie räumliche und zeitliche Erreichbarkeit des Leistungserbringers insbesondere in Krisensituationen der leistungsberechtigten Person,
- Organisations- und Leitungsstruktur,
- Besetzung, Qualifikation und fortlaufende Fortbildung des Personals zu fachlichen Themen (z.B. professionelle Haltung gegenüber der Zielgruppe),
- Einarbeitung des Personals insbesondere hinsichtlich des zu betreuenden Personenkreises,
- Erarbeitung und Anpassung von Fachkonzepten,
- Mitarbeiterberatung, Mitarbeiterbesprechungen, Supervision,
- internem Qualitätsmanagement (Checklisten, Prozessbeschreibungen), welches ein standardisiertes fachliches Handeln gewährleistet (z.B. Krisenintervention, Gewaltschutz),
- sozialräumlicher sowie trägerübergreifender und interdisziplinärer Netzwerkarbeit.

Die Kriterien im Einzelnen sind in der jeweiligen Rahmenleistungsvereinbarung oder der individuellen Leistungsvereinbarung aufgeführt.

6.2.2. Prozessqualität

- (1) Die Prozessqualität beschreibt das Verfahren der Leistungserbringung über den gesamten Leistungszeitraum und umfasst ihre Planung, Strukturierung und deren Ablauf. Die Leistungserbringung setzt die Leistungsvereinbarung durch geeignete Prozesse, Verfahren und Maßnahmen um.
- (2) Zur Prozessqualität gehören insbesondere die
- Anwendung von Methoden, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe entsprechen und der Sicherung der Wirksamkeit der Leistungen dienen,
 - Anwendung des bio-psycho-sozialen Modells,

- Organisation der Leistungserbringung,
- fachliche Begleitung des eingesetzten Personals, sowohl allgemein hinsichtlich der Umsetzung von Methoden und einer abgestimmten pädagogisch und professionellen Haltung als auch auf der Ebene des Einzelfalls,
- Beiträge zur Vernetzung und fachlichen Weiterentwicklung in lokalen, regionalen und/oder landes-/bundesweiten fachlichen Gremien im notwendigen Umfang,
- Achtung der Würde der Leistungsberechtigten,
- Beteiligung der Leistungsberechtigten und ihrer Vertrauenspersonen an der Planung von Maßnahmen zur Umsetzung individueller und erreichbarer Teilhabeziele und – so weit möglich – an der Leistungserbringung sowie entsprechende Beratung,
- Mitwirkung an der regelmäßigen Überprüfung, Fortschreibung und ggf. Anpassung der individuellen, im Rahmen der Gesamtplanung erarbeiteten Ziele zur Erreichung der Teilhabe des Einzelnen am Leben in der Gemeinschaft,
- Vereinbarung über die Maßnahmen zur Umsetzung individueller und erreichbarer Teilhabeziele unter Zugrundelegung von Wirkannahmen,
- bedarfsgerechte, personenzentrierte Leistungserbringung unter Beachtung des Gesamtplans und Berücksichtigung der Wünsche der Leistungsberechtigten sowie deren Dokumentation und regelmäßige Reflexion,
- gemeinschaftliche Erbringung von Leistungen,
- Dokumentation nach dem gültigen Gesamtplanverfahren,
- professionelle Ausgestaltung der Arbeitsbeziehungen zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer,
- Anbindung in Kooperationsstrukturen und Umsetzung interdisziplinärer und trägerübergreifender Zusammenarbeit sowie das Zusammenwirken der Fachkräfte (Reflexion, Koordination, Kooperation),
- Maßnahmen zur Umsetzung der konzeptionell verankerten Sozialraumorientierung,
- ordnungsgemäße Abrechnung der Leistungen.

Näheres kann in der jeweiligen individuellen Leistungsvereinbarung geregelt werden.

- (3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung und deren Beendigung unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unverzüglich in Textform zu informieren. Dazu benennt dieser dem Leistungserbringer die erforderlichen Kontaktdaten. Der Träger der Eingliederungshilfe bestätigt unverzüglich in Textform den Eingang der Information und nimmt, soweit nach seiner Beurteilung notwendig, Kontakt mit dem Leistungserbringer und ggf. mit der leistungsberechtigten Person auf.

Besondere Vorkommnisse sind nicht alltägliche Ereignisse, die bereits eingetreten sind oder eintreten drohen, und die die Leistungserbringung im Einzelfall oder die Aufrechterhaltung des Angebots gefährden. Beispiele sind in der Anlage A6 aufgeführt.

6.2.3. Ergebnisqualität

- (1) Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen.

(2) Kriterien und Indikatoren für die Ergebnisqualität können sein:

a) Bezogen auf den einzelnen Leistungsberechtigten:

- Erhalt und/oder Ausbau der erreichbaren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Erreichung der im Gesamtplan gemäß § 121 SGB IX dokumentierten Ziele,
- Verwirklichung einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung in den unterschiedlichen Lebensbereichen,
- Erwerb und Weiterentwicklung von eigenen Kompetenzen (Empowerment), Ablösung vom Hilfesystem.

b) Bezogen auf das Angebot des Leistungserbringers:

- Leistungserbringung nach den aktuellen fachlichen Standards,
- Sicherstellung der Selbstbestimmung und Partizipation,
- adäquates System der Bewertung der Zufriedenheit des Leistungsberechtigten mit den Maßnahmeleistungen in einer für ihn wahrnehmbaren Form,
- Kooperation des Dienstes/der Einrichtung im Sinne von Netzwerkarbeit,
- Einbindung des Dienstes/ der Einrichtung im sozialen Nahraum,
- Abgleich der Gesamtheit der im Einzelfall erreichten Ziele über alle Leistungsberechtigten hinweg mit dem vereinbarten Angebot der Einrichtung,
- Instrumente der Evaluation und Anpassung der Leistungen.

Die Beurteilung der Leistungserbringung aus Sicht der leistungsberechtigten Person fließt in die Bewertung der Ergebnisqualität als ein maßgeblicher Faktor mit ein.

6.3. Grundsätze und Maßstäbe von Wirkung und Wirksamkeit

- (1) Wirkungen sind auf der Ebene der jeweils leistungsberechtigten Person der intendierte Erhalt von Fähigkeiten und die Veränderungen, die mittels zielorientierter Arbeit gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person, deren Lebensumfeld oder der Gesellschaft erreicht werden. Daher kommt der Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung als Grundlage des zielorientierten Arbeitens eine hohe Bedeutung bei einer wirkungsorientierten Leistungserbringung zu.
- (2) Die Wirkung im Einzelfall ist nicht Gegenstand von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX. Sie wird im Rahmen der Wirkungskontrolle im Gesamtplanverfahren (§ 121 Abs. 2 SGB IX) im Hinblick auf die im Gesamtplan dokumentierten Ziele und unter Berücksichtigung der Leistungen anderer Leistungserbringer (auf der Grundlage u.a. der Bücher SGB V, VIII, IX, XI und XII) erörtert.
- (3) Wirksamkeit bezieht sich auf die angebotsbezogene Ergebnisqualität von Leistungen der Eingliederungshilfe und meint die fachliche Eignung eines Leistungsangebots, angestrebte Wirkungen auf Einzelfallebene realisieren zu können. Dabei steht die Wirksamkeit der Leistungserbringung in einem engen Zusammenhang mit den verschiedenen Dimensionen der Qualität (Struktur- und Prozessqualität), der Gesamt- und Teilhabeplanung sowie der leistungsberechtigten Person selbst. Die Leistung muss zielgerichtet und in ihrer Umsetzung geeignet sein, um die Ziele der Eingliederungshilfe zu erreichen.
- (4) Die Wirksamkeit setzt voraus, dass die Leistungen den im Rahmenvertrag und in den Vereinbarungen nach § 125 SGB IX niedergelegten Grundsätzen und Maßstäben der

Qualität entsprechen und dazu dienlich sind, die Ziele des § 1 SGB IX und der UN-BRK zu verfolgen und zu erreichen.

- (5) Die Wirksamkeit eines Dienstes oder einer Einrichtung ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auch danach zu beurteilen, ob die Gesamtheit der vorhandenen Strukturen und Prozesse dazu geeignet ist, die Erreichung von Teilhabezielen im Einzelfall zu ermöglichen.
- (6) Die Wirkung ist somit auf der Ebene der individuellen Gesamtplanung zu betrachten, die Wirksamkeit bezieht sich auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern. Die individuelle und die strukturelle Ebene der Leistungserbringung stehen bei der Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit in engem Zusammenhang.

7. Qualitätsprüfung einschließlich der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeitsprüfung

7.1. Allgemeines zu den Prüfungen

- (1) Zur Feststellung der Vereinbarkeit der Leistungserbringung mit den vertraglichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen nach dem SGB IX und/oder den hierzu ergangenen Ausführungsgesetzen oder Rechtsverordnungen führt der Träger der Eingliederungshilfe Prüfungen des Leistungserbringers durch. Diese Prüfungen sind als Prüfung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit und/oder Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zulässig. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Abrechnung kann im Rahmen der Qualitäts- oder Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll beachtet werden.
- (2) Gegenstand der Prüfung der Qualität ist die Überprüfung der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Grundlage ist die individuell vereinbarte Leistungsvereinbarung zwischen dem Eingliederungshilfeträger und dem Leistungserbringer.
- (3) Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit erfolgt im Hinblick auf das Verhältnis der Vergütungsbestandteile zu den vereinbarten Leistungen. Die Eingliederungshilfeträger prüfen die Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistungen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass vertragliche oder gesetzliche Anforderungen zu einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Erbringung der Leistungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden. Tatsächlicher Anhaltspunkt kann auch die Feststellung eines Mangels im Rahmen der Qualitätsprüfung einschließlich der Wirksamkeit sein.
- (4) Jeder Prüfung liegt grundsätzlich ein beratungsorientierter Ansatz zugrunde. Die Prüfung bildet eine Einheit aus Prüfung, Beratung und Empfehlungen von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Leistungserbringung.

7.2. Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit einschließlich der Wirksamkeit bezieht sich in der Regel auf den Prüfungsgegenstand, der zum Zeitpunkt der Prüfungsmitteilung höchstens fünf Kalenderjahre zurückliegt. Die Prüfung kann sich auf einen oder mehrere Prüfungsgegenstände erstrecken. Sie kann sich auf Teile der Leistungserbringung oder auf die Leistung insgesamt beziehen.
- (2) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, dem Eingliederungshilfeträger die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Der Eingliederungshilfeträger

kann die Prüfung selbst durchführen oder fachlich geeignete Sachverständige beauftragen (nachfolgend: Prüfer).

- (3) Die Prüfungen finden in der Regel auch in den Räumen des Leistungserbringers statt. Der Leistungserbringer gewährt dem Prüfer innerhalb der Geschäfts- oder Öffnungszeiten Zugang zu den von ihm genutzten betriebsnotwendigen Räumlichkeiten. Prüfungen zu anderen Zeiten sind nur zulässig, soweit der Prüfungsgegenstand dies erforderlich macht.
- (4) Der Leistungserbringer stellt einen Ansprechpartner zur Verfügung, der die notwendigen Auskünfte erteilt, und legt auf Verlangen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vor.
- (5) Prüfungen von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit können mit und ohne vorherige Ankündigung erfolgen.
- (6) Zu Beginn der Prüfung teilt der Träger der Eingliederungshilfe bzw. der beauftragte Dritte dem Leistungserbringer Grund, Gegenstand und Umfang der Prüfung (Prüfauftrag) mit, im Falle einer angekündigten Prüfung erfolgt die Mitteilung mit der Ankündigung schriftlich.
- (7) Der Leistungserbringer kann seinen Spitzenverband oder einen Bevollmächtigten beteiligen. Dies darf nicht zu einer Verzögerung des Prüfungsablaufs führen.
- (8) Wird während der Prüfung der Prüfgegenstand aus gegebenem Anlass erweitert, teilt der Prüfer dies dem Leistungserbringer unverzüglich mit und erläutert dies. Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung sind zwischen dem Prüfer und dem Leistungserbringer abzusprechen.
- (9) Bei der Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen des Datenschutzes/bzw. der kirchlichen Datenschutzgesetze zu beachten. Die mit der Leistung verbundenen Dokumente können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in die Prüfung einbezogen werden. Leistungsberechtigte Personen können nur mit ihrem Einverständnis oder dem Einverständnis der gesetzlichen Vertretung in die Prüfung einbezogen werden.
- (10) Auf Wunsch wird ein Abschlussgespräch geführt.
- (11) Die jeweils zuständige Selbstvertretung der Leistungsberechtigten ist vom Leistungserbringer unverzüglich über die Durchführung einer Prüfung und in geeigneter Form über die Ergebnisse zu informieren. Sie erhält im Rahmen der Prüfung Gelegenheit, sich aktiv mit einzubringen. Die Selbstvertretung kann vom Leistungserbringer bei der Umsetzung der Ergebnisse der Prüfung beteiligt werden.
- (12) Der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer tragen jeweils die bei ihnen entstehenden Kosten der Prüfung.

7.3. Ergebnisse von Prüfungen

- (1) Die Unterrichtung über das Ergebnis der Prüfung erfolgt in Form eines Prüfberichts oder in anderer schriftlicher Form. Der Prüfbericht beinhaltet in der Regel
 - Angaben zum – gegebenenfalls erweiterten – Prüfauftrag sowie Zeitraum und Teilnehmer der Prüfung,
 - die Erläuterung des Vorgehens mit Angaben zu herangezogenen Unterlagen, Daten und Verfahren für die Prüfung,
 - die (Teil-) Ergebnisse der Prüfung nach Prüfgegenständen mit Darlegung etwaig festgestellter Mängel und Pflichtverletzungen,

- gegebenenfalls die gesonderte Darstellung im Abschlussgespräch nicht einvernehmlich ausgeräumter unterschiedlicher Auffassungen zur Prüfung,
 - das zusammenfassende Ergebnis der Prüfung mit einer Empfehlung von Maßnahmen sowie Fristen zu deren Umsetzung.
- (2) Der Träger der Eingliederungshilfe erstellt den Entwurf des Prüfberichts baldmöglichst, in der Regel innerhalb von 6 Wochen, nach dem Abschluss der Prüfung und gibt diesen dem Leistungserbringer bekannt. Mit der Bekanntgabe erhält der Leistungserbringer die Gelegenheit, hierzu innerhalb von 4 Wochen Stellung zu nehmen. Eine Fristverlängerung ist in Absprache mit dem Träger der Eingliederungshilfe möglich. Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme zum Entwurf des Prüfberichts gibt der Träger der Eingliederungshilfe dem Leistungserbringer den abschließenden Prüfbericht baldmöglichst, in der Regel innerhalb von 6 Wochen, bekannt.
 - (3) Hat der für den Leistungserbringer zuständige Spitzenverband bzw. ein Bevollmächtigter an der Prüfung teilgenommen, wird auch dieser über das Ergebnis der Prüfung informiert.
 - (4) Der Träger der Eingliederungshilfe gibt den abschließenden Prüfbericht über die unmittelbar Beteiligten und betroffenen Personen hinaus nur an Dritte weiter, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Über das Bestehen eines berechtigten Interesses entscheidet der Träger der Eingliederungshilfe. Darüber hinaus ist eine Weitergabe nur mit Zustimmung des Leistungserbringers möglich. Die Berechtigung oder Verpflichtung des Trägers der Eingliederungshilfe zur Weitergabe von Prüfungsergebnissen und personenbezogener Daten nach § 128 Abs. 1 S. 4 bis 6 SGB IX wird hiervon nicht berührt.
 - (5) Das im abschließenden Prüfbericht enthaltene zusammenfassende Ergebnis der Prüfung wird vom Träger der Eingliederungshilfe in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form erstellt und diesen durch den Leistungserbringer zugänglich gemacht.

7.4. Prüfung der Wirksamkeit

- (1) Die Wirksamkeitsprüfung erstreckt sich auf alle zuvor vereinbarten und erbrachten Leistungen im Rahmen des geprüften Leistungsangebotes.
- (2) Der Prüfung liegt ein beratungsorientierter Ansatz zugrunde und bezieht sich auf die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Maßnahmen, Methoden und Arbeitsweisen zur Sicherung der Wirksamkeit der Leistungen.
- (3) Die Wirksamkeit kann insbesondere anhand des Berichtswesens zum Gesamtplanverfahren und der Leistungsdokumentation (unter Berücksichtigung von Wirkannahmen) beurteilt werden. Zusätzlich können weitere Erkenntnisse, insbesondere aus vorangegangenen Prüfungen – auch anderer Prüfinstanzen – und Befragungen oder Rückmeldungen von Leistungsberechtigten mit einfließen.
- (4) Werden über alle Leistungsberechtigten gesehen im Betrachtungszeitraum in einem erheblichen Maße individuelle Ziele nicht erreicht oder übertroffen, treten der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer in einen zielgerichteten Qualitätsdialog.

7.5. Kürzung der Vergütung

- (1) Stellt der Träger der Eingliederungshilfe eine Pflichtverletzung fest, teilt er dies dem Leistungserbringer schriftlich mit. Mit der Bekanntgabe des vorläufigen Prüfberichtes informiert der Träger der Eingliederungshilfe über die Absicht einer Kürzung der Vergütung.
- (2) Über die Höhe des Kürzungsbetrags, den der Träger der Eingliederungshilfe im Bericht benennt, ist zwischen den Vertragsparteien gem. § 129 Abs. 1 S. 2 SGB IX Einvernehmen

herzustellen. Kommt eine Einigung der Vertragsparteien über den Kürzungsbetrag nicht zustande, gilt § 129 Abs. 1 S. 3 und 4 SGB IX. Die Frist des § 129 Abs. 1 S. 4 i. V. mit § 126 Abs. 2 S. 1 SGB IX beginnt mit Bekanntgabe des abschließenden Prüfberichts gemäß Ziffer 7.3 Abs. 2.

8. Gemeinsame Kommissionen

8.1. Landeskommision Eingliederungshilfe

8.1.1. Allgemeines

- (1) Die Vertragspartner bilden auf Landesebene eine Landeskommision Eingliederungshilfe. Die Landeskommision Eingliederungshilfe gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Landeskommision Eingliederungshilfe richtet bei der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern eine Geschäftsstelle ein und bestimmt eine Geschäftsführung.

8.1.2. Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) In die Landeskommision Eingliederungshilfe entsendet jeder Vertragspartner einen Vertreter mit Sitz und Stimme. Als beratendes Mitglied nimmt die durch Landesrecht bestimmte maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen teil. In der Geschäftsordnung können weitere beratende Mitglieder zugelassen werden.
- (2) Die Leistungsträger bestimmen den Vorsitzenden der Landeskommision Eingliederungshilfe im Benehmen mit den Leistungserbringern. Die Leistungserbringer bestimmen den stellvertretenden Vorsitzenden im Benehmen mit den Leistungsträgern. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters beträgt vier Jahre.

8.1.3. Aufgaben

- (1) Die Landeskommision Eingliederungshilfe ist zuständig für
 - die Weiterentwicklung dieses Rahmenvertrags aufgrund fachlicher und rechtlicher Entwicklungen,
 - die Anpassung dieses Rahmenvertrags aufgrund von Umsetzungsproblemen und Evaluationsergebnissen,
 - den Abschluss von landesweit einheitlichen Rahmenvereinbarungen,
 - Leistungs- und Vergütungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Weiterentwicklung der Grundlagen und Kriterien der Vergütung und der Verfahren zur deren Ermittlung, Höhe der Vergütungen und Vergütungsbestandteile, die auf Landesebene vereinbart werden, z. B. Fort- und Weiterbildungspauschale,
 - die Erarbeitung von Kalkulationsvorgaben,
 - Grundsätze der Leistungsabrechnung,
 - weitere Aufgaben nach dem Rahmenvertrag,
 - Kündigungsfälle.
- (2) Es wird eine ständige Arbeitsgruppe gebildet (AG Verhandlungen). Diese erarbeitet die Grundlagen für die Beschlüsse der Landeskommision Eingliederungshilfe und macht entsprechende Beschlussvorschläge. Darüber hinaus können weitere Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen gebildet werden.

8.1.4. Zusammenkunft

Die Landeskommission Eingliederungshilfe tritt auf Verlangen der Mehrheit der Träger der Eingliederungshilfe oder der Mehrheit der Verbände der Leistungserbringer zusammen.

8.1.5. Beschlussfassung

- (1) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen und Beschlüsse vor.
- (2) Die Landeskommission Eingliederungshilfe ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Leistungserbringerverbände und die Mehrheit der Eingliederungshilfeträger anwesend sind. Die Beschlüsse der Landeskommission Eingliederungshilfe werden einstimmig gefasst. Stimmenthaltung ist möglich. In begründeten Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

8.2. Bezirkskommissionen Eingliederungshilfe

8.2.1. Allgemeines

- (1) Die Vertragspartner bilden für jeden der bayerischen Bezirke eine Bezirkskommission Eingliederungshilfe. Die Bezirkskommissionen Eingliederungshilfe geben sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Jede Bezirkskommission Eingliederungshilfe richtet eine Geschäftsstelle ein und bestimmt eine Geschäftsführung.

8.2.2. Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Den Bezirkskommissionen Eingliederungshilfe gehören mit Sitz und Stimme je ein Vertreter der Vereinigungen der Leistungserbringer, die im Zuständigkeitsbereich der Bezirkskommission Eingliederungshilfe Leistungen erbringen, und ein Vertreter des Bezirks an. Als beratendes Mitglied nimmt ein Vertreter der durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen (unter Berücksichtigung bereits bestehender regionaler Vertretungsstrukturen) teil. In der Geschäftsordnung können weitere beratende Mitglieder zugelassen werden.
- (2) Den Vorsitz der Bezirkskommission Eingliederungshilfe führt der Vertreter des Leistungsträgers.

8.2.3. Aufgaben

- (1) Die Bezirkskommissionen Eingliederungshilfe sind für die Angelegenheiten zuständig, die ihnen durch diesen Vertrag oder durch die Landeskommission Eingliederungshilfe übertragen werden.
- (2) Örtlich zuständig ist die Bezirkskommission Eingliederungshilfe für die Eingliederungshilfeleistungen, die in ihrem Bereich erbracht werden, unabhängig vom Sitz des Leistungserbringers.

8.2.4. Zusammenkunft

Die Bezirkskommission Eingliederungshilfe tritt auf Verlangen des Leistungsträgers oder der Mehrheit der Verbände der Leistungserbringer zusammen.

8.2.5. Beschlussfassung

- (1) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen und Beschlüsse vor.

- (2) Die Bezirkskommission Eingliederungshilfe ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Leistungserbringerverbände und der Leistungsträger anwesend sind. Die Beschlüsse der Bezirkskommission Eingliederungshilfe werden einstimmig gefasst. Stimmenthaltung ist möglich. In begründeten Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

B. Besonderer Teil

Inhalt

- 1. Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Ende der Schulbildung**
 - 1.1. Grundsätze
 - 1.2. Heilpädagogische Leistungen
 - 1.2.1. für noch nicht eingeschulte Kinder (§ 79 SGB IX)
 - 1.2.2. für Schulkinder (§§ 112, 113 SGB IX)
 - 1.3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung
 - 1.3.1. Hilfen zu einer Schulbildung (§ 112 Abs. 1 S. 1 SGB IX)
 - 1.3.2. Leistungen in Einrichtungen und Angeboten
 - 1.3.3. Qualifizierte und unterstützende Assistenz
 - 1.4. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen über Tag und Nacht
 - 1.5. Weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- 2. Teilhabe an Bildung**
- 3. Teilhabe am Arbeitsleben**
 - 3.1. Grundsätze
 - 3.2. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
 - 3.3. Andere Leistungsanbieter (ALA)
 - 3.4. Budget für Arbeit
 - 3.5. Budget für Ausbildung
 - 3.6. Pflegeleistungen
- 4. Soziale Teilhabe**
 - 4.1. Grundsätze
 - 4.2. Leistungen der Assistenz
 - 4.2.1. Qualifizierte Assistenz
 - 4.2.1.1. Art der Leistung
 - 4.2.1.2. Inhalt der Leistung nach den 9 Lebensbereichen der ICF
 - 4.2.1.3. Personalqualifikation
 - 4.2.2. Unterstützende Assistenz
 - 4.2.2.1. Art der Leistung
 - 4.2.2.2. Inhalt der Leistung
 - 4.2.2.3. Personalausstattung und Personalqualifikation

- 4.2.3. Leistungen zur Assistenz im Krankenhaus im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 113 Abs. 6 SGB IX
 - 4.2.3.1. Anspruchsvoraussetzungen
 - 4.2.3.2. Inhalt der Leistung
 - 4.2.3.3. Umfang der Leistung
 - 4.2.3.4. Personalausstattung und Personalqualifikation
 - 4.2.3.5. Dokumentation und Nachweise
- 4.2.4. Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder
- 4.3. Leistungen der Pflege
- 4.4. Basisleistung
 - 4.4.1. Inhalt der Leistung
 - 4.4.2. Umfang der Leistung
 - 4.4.3. Personalausstattung und Personalqualifikation
 - 4.4.4. Dokumentation und Nachweise
- 4.5. Leistungen der Organisation
 - 4.5.1. Inhalt der Leistung
 - 4.5.2. Umfang der Leistung
 - 4.5.3. Personalausstattung
- 4.6. Leistungen zur Kurzzeitbetreuung Volljähriger
- 4.7. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- 4.8. Leistungen zur Mobilität

TEIL B

1. Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Ende der Schulausbildung

1.1. Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, Teilhabechancen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung qualitativ weiterzuentwickeln und so gleichwertige Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen in Bayern zu ermöglichen.
- (2) Die Vertragsparteien verstehen die Leistungen zur Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit (drohender) Behinderung als Konkretisierung der Verpflichtungen sowohl aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) als auch aus der UN-Kinderrechtskonvention. Dazu gilt es Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine bedarfsdeckende Leistungserbringung möglichst im Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen sicherstellen. Familienorientierung, Wohnortnähe, Vernetzung im Sozialraum und Verzahnung der Teilhabeleistungen nach SGB IX mit den Leistungen des SGB VIII, des SGB V und SGB XI sind dabei konstitutive Elemente, die besondere Anforderungen an die Bedarfsfeststellung, Leistungsgewährung und die Leistungserbringung stellen. Insbesondere gilt dies für Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder nach § 79 SGB IX und § 46 SGB IX sowie für Schulkinder nach § 112 SGB IX. Unabhängig von ihrer konkreten Lebensphase soll § 78 SGB IX Kindern und Jugendlichen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Die SGB IX-Leistungen sind so auszugestalten, dass sie im Rahmen des Lebensumfeldes (z.B. Familie, Kindertagesbetreuung, Schule) möglichst wie aus einer Hand erbracht werden können.
- (3) Der individuelle Bedarf des Kindes/Jugendlichen/jungen Erwachsenen ist entscheidend für Inhalt und Umfang sowie Intensität und Qualität der Förderung und die Wahl des Förderortes. Dabei sind die Wünsche der Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung und deren Sorgeberechtigten angemessen zu berücksichtigen. Leistungen für Kinder und Jugendliche werden individuell oder gemeinschaftlich erbracht.
- (4) Die bedarfsdeckenden Leistungen nach SGB IX sollen mit Leistungen des SGB VIII konzeptionell verzahnt werden und ermöglichen dadurch eine gemeinsame Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung.
- (5) Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, zentrale Anliegen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes umzusetzen. Das Gesetz erleichtert es Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie ihren Eltern/Sorgeberechtigten, ihre Rechte zu verwirklichen und die Leistungen zu bekommen, die ihnen zustehen. Dabei wird die Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewährleistet.
- (6) Die Vertragspartner bekennen sich zur UN-BRK und ihrem zentralen Leitgedanken der Inklusion. Inklusion beschreibt eine Gesellschaft, die es Menschen mit Behinderung ermöglicht, von Anfang an und in vollem Umfang an der Gesellschaft teilzuhaben.
- (7) Grundlage der Bedarfsfeststellung und Leistungserbringung sind:
 - die Sicherstellung des frühzeitigen Zugangs zu Informationen und Diensten einschließlich Beratung,
 - das neue Behinderungsverständnis (bio-psycho-soziales Modell, ICF-Orientierung),

- die rechtzeitige Erkennung von Bedarfen im Sinne der UN-BRK,
- das verstärkte Wunsch- und Wahlrecht,
- sowie der Fokus auf die Personenzentrierung.

1.2. Heilpädagogische Leistungen

Der individuelle Bedarf des Kindes ist entscheidend für Inhalt und Umfang sowie Intensität der Förderung und die Wahl des Förderortes. Dabei sind die Wünsche der Kinder mit (drohender) Behinderung und deren Sorgeberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

1.2.1. für noch nicht eingeschulte Kinder (§ 79 SGB IX)

Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX werden erbracht

- a. in Kombination mit pädagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Tageseinrichtungen (z.B. Kindertageseinrichtungen nach dem BayKiBiG, Heilpädagogische Tagesstätten),
- b. im Rahmen der Frühförderung (z. B. in Interdisziplinären Frühförderstellen (eigener Rahmenvertrag),
- c. in heilpädagogischen Praxen.

Näheres hierzu wird in den entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarungen geregelt.

1.2.2. für Schulkinder §§ 112, 113 SGB IX

- a. in heilpädagogischen Praxen

Näheres hierzu wird in den entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarungen geregelt.

1.3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung

1.3.1. Hilfen zu einer Schulbildung nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

Die Rechtsgrundlage bildet § 112 i.V.m. § 75 SGB IX. Sie regelt nicht nur Leistungen zur Teilhabe an Bildung im schulischen Kontext sondern auch die Vorbereitung hierzu.

Hierzu gehören insbesondere:

1.3.1.1. Leistungen in Einrichtungen und Angeboten

- in heilpädagogischen Tagesstätten (Vorschul- und Schulalter),
- im schulischen Ganzttag,
- Kindertageseinrichtungen nach dem BayKiBiG,
- (Groß-) Kindertagespflege.

1.3.1.2. Qualifizierte und unterstützende Assistenzleistungen

- Individualbegleitungen,
- Schulbegleitungen.

Näheres hierzu wird in den entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarungen geregelt.

1.4. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen über Tag und Nacht

- (1) Die Rechtsgrundlage findet sich in §§ 75, 112, 134 SGB IX und § 45 SGB VIII (Betriebsurlaub).

- (2) Zielsetzung ist eine individuelle, bedarfsgerechte, ganzheitliche familienergänzende oder familienersetzende Förderung, Bildung und Erziehung, Pflege und Betreuung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie deren Hinführung zu einer selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung. Dazu gehört vor allem, ihnen die Teilhabe am Leben der Gemeinschaft und einen angemessenen Schulbesuch sowie eine Berufsausbildung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Förderung, Erholung und Wohlbefinden zu achten.
- (3) Die Leistung bietet Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einen am Bedarf orientierten, verlässlichen Lebensort und gewährleistet die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung.
- (4) Die Leistung hat das Ziel, nach der Besonderheit des Einzelfalls die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie wird erbracht, um die Kinder und Jugendlichen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.
- (5) Unterschieden werden Wohnformen von der
 - Kurzzeitunterbringung über
 - Internate bzw. 5-Tage-Wohnheime mit Öffnung an allen Schultagen und zusätzlichen Wochenend- und/oder Ferienöffnungstagen bis hin zu
 - Vollzeitheimen mit einer durchgängigen Öffnung an 365 Tagen im Jahr.
- (6) Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt mit den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen und den sorgeberechtigten Personen über eine regelmäßige Fortschreibung im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

Näheres hierzu wird in den entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarungen geregelt.

1.5. Weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Die Leistungen werden im Rahmenvertrag Teil B 4. „Soziale Teilhabe“ beschrieben.

2. Teilhabe an Bildung

Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf

- (1) Die Rechtsgrundlage bildet § 112 Abs. 2 SGB IX mit den genaueren Ausführungen in § 112 Abs. 2 und 3 SGB IX.
- (2) Das SGB IX unterscheidet bei der Gewährung von Leistungen zum Besuch einer Schule und Hochschule zwischen „Ausbildung“ und „Weiterbildung“ für einen Beruf.
- (3) Die „Ausbildung“ meint die berufliche Erstausbildung und kann entsprechend der persönlichen Ausbildungsbiografie sowohl der Abschluss einer beruflichen (dualen oder schulischen) oder einer hochschulischen Ausbildung (z.B. Bachelor) sein.
- (4) Unter „Weiterbildung“ versteht das SGB IX diejenigen Bildungsabschnitte, die auf einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss folgen. So wird der Bachelor im SGB IX-Kontext als „Weiterbildung“ angesehen, sofern bereits ein beruflicher Abschluss vorliegt. Der auf den Bachelor aufbauende Master-Studiengang ist im Sinne des SGB IX stets eine „Weiterbildung“, weil ein erster berufsqualifizierender Abschluss bereits vorliegt.
- (5) Der Leistungskatalog ist offen gestaltet. Daher kommen unter Berücksichtigung des § 104 SGB IX grundsätzlich alle Leistungen in Betracht, die geeignet und angemessen sind, die Teilhabe an Bildung zu verwirklichen. Eingeschlossen ist die Bildung sowohl an allgemeinbildenden Schulen, an Hochschulen und bei der Ausbildung.
- (6) Die Leistungen nach § 112 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB IX umfassen zum Beispiel:
 - Leistungen qualifizierter und unterstützender Assistenzkräfte,
 - Fahrtkosten,
 - Gebärdensprach-/Schrift-Dolmetscher,
 - Hilfsmittel – Gegenstände und Unterweisung für den Gebrauch.

3. Teilhabe am Arbeitsleben

3.1. Grundsätze

- (1) In § 111 SGB IX werden Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben beschrieben. Der Gesetzgeber beschränkt sich hierbei auf folgende vier Leistungen zur Beschäftigung, die in die Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe fallen:
 - Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 SGB IX,
 - Leistungen bei Anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX sowie
 - Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX und
 - Leistungen für ein Budget für Ausbildung nach § 61 a SGB IX.
- (2) Ziele der Leistungen nach § 58 Abs. 2 SGB IX sind:
 - die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung,
 - die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie
 - die Förderung des Übergangs von Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.
- (3) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zielen auf jene Personengruppen, die nach § 58 Abs. 1 SGB IX einen Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben. Das schließt ausdrücklich auch Menschen ein, die einer erhöhten Pflege, Betreuung oder Förderung bedürfen.
- (4) In den Rahmenleistungsvereinbarungen in der jeweils gültigen Fassung
 - Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 219 SGB IX),
 - Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX),
 - Leistungen im Rahmen des Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX) und
 - Leistungen im Rahmen des Budgets für Ausbildung (§ 61a SGB IX)wird Näheres geregelt.
- (5) Die besonderen Anforderungen der Werkstättenverordnung und der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung, soweit zutreffend, werden berücksichtigt.
- (6) Bei den Leistungen nach §§ 58 und 60 SGB IX steht der Mensch mit Behinderung zum Leistungserbringer in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis (§ 221 Abs. 1 SGB IX).
- (7) Die Werkstatt für behinderte Menschen hat nach § 220 Abs. 1 SGB IX eine Aufnahmeverpflichtung in ihrem Einzugsgebiet. Eine Verpflichtung des Trägers der Eingliederungshilfe, Leistungen durch Andere Leistungsanbieter (§ 60 Abs. 3 SGB IX), Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit gem. § 61 Abs. 5

SGB IX) und Leistungen für ein Budget für Ausbildung gem. § 61 a SGB IX zu ermöglichen, besteht nicht.

3.2. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

- (1) Bei den Werkstätten für behinderte Menschen wirken als weitere Leistungsträger insbesondere die Bundesagentur für Arbeit und die Rentenversicherungen mit. Die Anerkennung der Werkstatt erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem Träger der Eingliederungshilfe gem. § 225 S. 2 SGB IX.
- (2) Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist nur der Bereich der fachlichen Anforderung der Werkstatt sowie der Bereich der wirtschaftlichen Betätigung, der sich aufgrund der besonderen Verhältnisse in der Werkstatt und der dort beschäftigten Menschen mit Behinderung von den Gegebenheiten in einem Wirtschaftsunternehmen unterscheidet (§ 58 Abs. 3 SGB IX).

3.3. Andere Leistungsanbieter (ALA)

Leistungen nach § 58 SGB IX können auch bei einem Anderen Leistungsanbieter in Anspruch genommen werden. Angebote der Anderen Leistungsanbieter sind eng angegliedert an die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen. Ausnahmen sind in § 60 Abs. 2 SGB IX festgehalten.

3.4. Budget für Arbeit

Ein Budget für Arbeit ist eine Alternative zum Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem Anderen Leistungsanbieter. Die Leistung des Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX umfasst einen Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der Minderleistung und Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz (§ 61 Abs. 2 SGB IX), die mehrere Menschen mit Behinderungen auch gemeinsam in Anspruch nehmen können (§ 61 Abs. 4 SGB IX).

3.5. Budget für Ausbildung

Ein Budget für Ausbildung nach § 61 a SGB IX ist dann vom Träger der Eingliederungshilfe zu gewähren, wenn eine nach § 58 SGB IX leistungsberechtigte Person eine Ausbildung anstrebt. Von der Leistung ist die Übernahme der Ausbildungsvergütung einschließlich den Sozialversicherungsbeiträgen, die Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule sowie die Übernahme von Fahrtkosten umfasst. Die Leistungen zur Anleitung und Begleitung können von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden (§ 61 a Abs. 4 SGB IX). Die Bundesagentur für Arbeit soll bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz unterstützen (§ 61 a Abs. 5 SGB IX).

3.6. Pflegeleistungen

- (1) In Werkstätten für behinderte Menschen nach Ziffer 3.2. und bei Anderen Leistungsanbietern nach Ziffer 3.3. werden die in der Anwesenheitszeit benötigten Pflegeleistungen grundsätzlich bedarfsgerecht ausgeführt.
- (2) Werkstätten für behinderte Menschen nach Ziffer 3.2. und Andere Leistungsanbieter nach Ziffer 3.3. müssen zur pädagogischen, sozialen und medizinischen Betreuung der Menschen mit Behinderung über begleitende Dienste verfügen, die den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung gerecht werden.

4. Soziale Teilhabe

4.1 Grundsätze

- (1) Leistungen der Sozialen Teilhabe sind im 2. Teil des SGB IX Kapitel 6 (§§ 113 ff SGB IX) festgelegt. Leistungen sind insbesondere:
 - a. Leistungen der Assistenz,
 - Qualifizierte Assistenz,
 - Unterstützende Assistenz,
 - Leistungen zur Assistenz im Krankenhaus im Rahmen der Eingliederungshilfe,
 - Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder,
 - b. Basisleistung,
 - c. Leistungen der Pflege,
 - d. Leistungen der Organisation,
 - e. Leistungen zur Kurzzeitbetreuung Volljähriger,
 - f. Leistungen zum Erwerb und zum Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
 - g. Leistungen zur Mobilität.
- (2) Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden personenzentriert und sozialraumorientiert erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Die Ziele der Leistung sind insbesondere in den §§ 1, 4 Abs.1, 90, 113 SGB IX benannt.
- (3) Die Zusammenstellung aus verschiedenen Komponenten ermöglicht eine modularisiert aufgebaute Gesamtleistung, die der Menge und Qualität nach personenzentriert flexibel, z.B. durch die Menge von zeitbasierten Assistenzleistungen, variiert werden kann und die örtlichen Gegebenheiten sowie fachkonzeptionellen Anforderungen an die Leistungen aufnimmt.
- (4) Leistungsberechtigte können unabhängig von der Wohnform qualifizierte Assistenz und unterstützende Assistenz in Anspruch nehmen. Ergänzt werden diese Leistungen durch die Leistungen der Organisation, je nach Setting durch die Basisleistung, und ggf. Leistungen der Pflege.
- (5) Die Basisleistung und die Leistungen der Organisation beinhalten Leistungen, die einen Unterstützungsstandard gewährleisten, auf den alle Leistungsberechtigten, für die die Leistung vereinbart ist, Zugriff haben. Sie sind anteilig allen Leistungsberechtigten zuzuordnen.
- (6) In landesweiten Rahmenleistungsvereinbarungen werden angebotsübergreifende Basisstandards und Eckwerte vorgegeben, auf der die individuellen Leistungsvereinbarungen aufbauen. Die Rahmenleistungsvereinbarungen orientieren sich an den in Absatz 3 dargestellten Komponenten (Leistungsbausteinen) und enthalten eine setting-orientierte

Beschreibung des Leistungsangebots zur personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung. Insbesondere sind Vorgaben zu Personalqualifikationen, Qualität und Wirksamkeit, Investitionskosten sowie Dokumentation zu vereinbaren.

(7) Rahmenleistungsvereinbarungen sind insbesondere für folgende Leistungsangebote vorgesehen:

- Besondere Wohnformen,
- Wohngruppen/-gemeinschaften,
- Aufsuchende Assistenz,
- Tagesstruktur für Menschen mit Behinderungen,
- Förderstätten.

Weitere Rahmenleistungsvereinbarungen zu Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder und Leistungen zur Assistenz im Krankenhaus im Rahmen der Eingliederungshilfe werden bei Bedarf abgeschlossen, wenn diese Leistungen nicht bereits in den vereinbarten Rahmenleistungsvereinbarungen geregelt sind.

(8) Leistungen der häuslichen Behandlungspflege nach § 37 SGB V sind nicht Teil der vereinbarten Leistung, einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege gemäß der jeweils aktuellen Rechtsprechung des BSG können Teil der vereinbarten Leistung sein.

(9) Wenn der Bedarf einzelner leistungsberechtigter Personen nicht sichergestellt werden kann und bevor der Leistungserbringer eine Kündigung gegenüber der leistungsberechtigten Person ausspricht, informiert er im Benehmen mit der leistungsberechtigten Person unverzüglich den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

(10) Der Leistungserbringer und der zuständige Träger der Eingliederungshilfe unterstützen die leistungsberechtigte Person oder ihren gesetzlichen Vertreter bei der Suche nach einem ihrem Bedarf deckenden Unterstützungsangebot.

4.2. Leistungen der Assistenz

(1) Ziel von Assistenz ist die Unterstützung bei einer selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages. Umfang und Inhalt der Leistung richten sich dabei nach dem individuellen Bedarf.

Die Leistungsberechtigten entscheiden über die konkrete Ausgestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablaufs, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

(2) Assistenzleistungen erfolgen je nach Anforderung und Zielsetzung gem. § 78 Abs. 2 SGB IX in zwei verschiedenen Formen:

- Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten (nachfolgend als unterstützende Assistenz bezeichnet),
- Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung (nachfolgend als qualifizierte Assistenz bezeichnet).

(3) Die qualifizierte Assistenz wird von Fachkräften erbracht. Sie umfasst insbesondere Anleitung und Übungen. Darüber hinaus wird die unterstützende Assistenz und Begleitung durch eine Fachkraft erbracht, wenn diese für die zu übernehmenden Handlungen

und/oder ihr pädagogisches Fachwissen erforderlich ist. Dazu zählen im Bedarfsfall und je nach Setting auch Pflegefachkräfte.

- (4) Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere
- Leistungen für allgemeine Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung,
 - Leistungen zur Tagesstrukturierung,
 - Leistungen zur Gestaltung sozialer Beziehungen,
 - Leistungen zur Unterstützung bei der persönlichen Lebensplanung,
 - Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
 - Leistungen zur Freizeitgestaltung sowie
 - Leistungen zur Sicherstellung der Wirksamkeit von ärztlichen und ärztlich verordneten Maßnahmen.
- (5) Die Leistungen der Assistenz (§ 116 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB IX) können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 SGB IX für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und entsprechende Vereinbarungen mit den Leistungserbringern bestehen. Die Leistungen sind auf Wunsch der leistungsberechtigten Personen gemeinsam zu erbringen, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können (§ 116 Abs. 3 SGB IX).
- (6) Die Leistungen sind so ausgestaltet, dass sie als individuelle Leistung erbracht werden. Im Rahmen der Bedarfsermittlung wird in Übereinkunft mit der leistungsberechtigten Person festgehalten, welche Leistungsinhalte individuell oder in der Gruppe erbracht werden können.
- (7) Die Bewilligung und Finanzierung von qualifizierter und unterstützender Assistenz erfolgt zeitbasiert. Die Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung landesweit einheitlicher Eckpunkte (z.B. Nettojahresarbeitszeit).
- (8) Bei den Leistungen der Assistenz sind direkte und indirekte Assistenzleistungen zu unterscheiden. Das Verhältnis von direkten zu indirekten Leistungen ist u.a. abhängig von der Form der Assistenz und dem Setting (einerseits hinsichtlich Angebotsform und andererseits hinsichtlich des Personenkreises) des jeweiligen Leistungsangebots.

Direkte Assistenzleistungen können u.a. sein:

- persönlicher Kontakt („face to face“),
- Erstellen von Berichten gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person,
- Angehörigengespräche im Beisein der leistungsberechtigten Person,
- direkter Kontakt in Ton und/oder Bild mit der leistungsberechtigten Person,
- direkter Kontakt mit Beteiligten und Bezugspersonen im Beisein der leistungsberechtigten Person,
- Betreuung und Begleitung der leistungsberechtigten Person bei Gruppenangeboten inkl. Freizeitmaßnahmen.

Indirekte Assistenzleistungen können u.a. sein:

- Telefonkontakt mit sonstigen Beteiligten und Bezugspersonen,

- fallbezogene Dokumentation, Berichte und Anträge, Therapie- und Förderplanung,
 - Vorbereitung und Nachbereitung von Gruppenangeboten und Einzelmaßnahmen,
 - Fallbesprechung, Fallsupervision und Teambesprechungen zu leistungsberechtigten Personen,
 - erforderliche Wegezeiten.
- (9) Neben den direkten Assistenzleistungen können weitere Versorgungsleistungen nach individueller Bedarfsfeststellung erforderlich sein, die vorwiegend gemeinschaftlich erbracht werden. Dies sind beispielsweise Leistungen der ständigen Erreichbarkeit einer Ansprechperson (§ 116 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 SGB IX).
- (10) Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen haben auch Anspruch auf personenzentrierte Leistungen der Assistenz, soweit dies im Gesamtplanverfahren festgestellt wurde und der notwendige Unterstützungsbedarf durch die jeweils vereinbarte Basisleistung nicht gedeckt werden kann.

Personenzentrierte Leistungen der Assistenz können auf Wunsch der Leistungsberechtigten von anderen Leistungserbringern als dem Anbieter der Besonderen Wohnform erbracht werden. Dazu gehören z.B. Assistenzleistungen im Bereich der Freizeitgestaltung. Dies bedarf grundsätzlich einer einvernehmlichen Regelung bzgl. Koordination, Beauftragung und Abstimmung zwischen den beteiligten Leistungserbringern. Sie koordinieren die Leistungserbringung miteinander. Dies gilt auch für andere Wohnsettings.

Sollen personenzentrierte Leistungen der Assistenz durch einen anderen Leistungsanbieter in den Räumlichkeiten einer besonderen Wohnform erbracht werden, so bedarf diese Leistungserbringung der Zustimmung des verantwortlichen Leistungsanbieters der besonderen Wohnform. Näheres soll in der entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarung geregelt werden.

- (11) Der Leistungserbringer erbringt Assistenzleistungen gemäß dem im Gesamtplan beschriebenen Bedarf und im Bescheid ausgewiesenen Umfang.

Nach Maßgabe des Leistungsbescheids steht der leistungsberechtigten Person ein Budget an direkten Leistungsstunden zur Verfügung. Mit dem Budgetgedanken wird das Ziel verfolgt, innerhalb eines festgelegten Zeitraums Schwankungen im Assistenzbedarf Rechnung zu tragen. Innerhalb dieses Zeitraums können lediglich Veränderungen der Lebenssituation und/oder deutliche, voraussichtlich dauerhafte Veränderungen des Bedarfs eine Reduzierung oder Ausweitung des Leistungsumfangs begründen.

Der Leistungserbringer erbringt die Leistungen der qualifizierten Assistenz in Absprache mit der leistungsberechtigten Person.

Werden zielidentische Leistungen zur qualifizierten Assistenz von anderen Stellen erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden.

- (12) Die leistungsberechtigte Person quittiert die Leistung i.d.R. persönlich direkt nach der Leistungserbringung, spätestens nach Ablauf von 14 Tagen. Eine Ersatz-Quittierung durch Dritte (z. B. Vertrauenspersonen, Angehörige, gesetzliche Betreuer) ist in der Regel nicht vorgesehen.

Vom Grundsatz der Quittierung können Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist im Gesamtplan festzustellen oder in der Leistungsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe zu vereinbaren.

Der Leistungserbringer dokumentiert die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs, des Inhalts und der leistungserbringenden Person.

Die Dokumentation erfolgt prozessorientiert auf der Basis der im Gesamtplan vereinbarten Ziele und macht auf der Grundlage der dort festgelegten Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle regelmäßig (in der Regel alle 6 Monate) Aussagen zum Grad der Zielerreichung.

4.2.1. Qualifizierte Assistenz

- (1) Die qualifizierte Assistenz ist eine Leistung, die die Befähigung (Erhalt und Erwerb) zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung insbesondere durch Anleitungen, Beratung und Übungen zum Ziel hat.
- (2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe ermöglichen und erleichtern eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und im Alltag und beziehen sich auf alle neun in § 118 Abs. 1 SGB IX aufgelisteten Lebensbereiche.

Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt personenzentriert unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans, der auf Grundlage der an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Ermittlung des individuellen Bedarfs erstellt wird.

4.2.1.1. Art der Leistung

- (1) Die qualifizierte Assistenz erfolgt insbesondere durch Information und Beratung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, individuelle Planung, Beobachtung, Rückmeldung, begleitende, übende Unterstützung, intensives individuelles Angebot mit Anleitungen und Übungen unter Beachtung von Barrieren und Förderfaktoren. Die qualifizierte Assistenz erfordert, dass mit der leistungsberechtigten Person alltägliche Situationen und Handlungen gemeinsam geplant, besprochen, geübt und reflektiert werden.
- (2) Es werden alltägliche Situationen aufgegriffen und Gelegenheiten geschaffen, leistungsberechtigte Personen dahingehend anzuregen, Handlungen selbständig zu übernehmen und so die Leistungsfähigkeit zu erhalten und/oder diese zu verbessern. Die Fachkraft setzt bei der Erbringung der qualifizierten Assistenz ihr spezifisches Fachwissen in berufliches Handeln um. Sie identifiziert Barrieren und entwickelt Lösungen im Umgang mit diesen und bezieht die Förderfaktoren bei der Maßnahmeplanung und -durchführung in die Assistenz ein. Dabei lässt sie sich leiten vom Teilhabewunsch der leistungsberechtigten Person und deren Leistungsfähigkeit. Gemeinsam werden zur Erreichung der Teilhabeziele der Bedarfsermittlung) unter der Berücksichtigung der hier gemachten Maßnahmeempfehlungen die notwendigen Schritte (Maßnahmen der Assistenz) geplant und besprochen. Eine Reflektion mit der leistungsberechtigten Person erfolgt in regelmäßigen Zeiträumen gerade hinsichtlich der Bewertung und der Wirkung der durchgeführten Maßnahmen.
- (3) Qualifizierte Assistenzleistungen werden individuell oder in Gruppe in unterschiedlicher Form und Methode erbracht:
 - Information,
 - Beratung,
 - Unterstützung zur Planung und Organisation von Aktivitäten,
 - Motivation/Aktivierung,

- Anleitung,
- Einüben (z.B. Lernen am Vorbild) bzw. Erinnerung zum Ausüben von neuen/bekannten Handlungen, Aktivitäten oder bspw. Verhaltensweisen,
- Setzen von Impulsen,
- Reflexion und Rückmeldung (z.B. Feedback-Methoden),
- Begleitung (nach fachlichen Erfordernissen),
- Unterstützung bei der Kommunikation (Computer-unterstützte Kommunikation, Bild- und Symbolkarten, Gebärden, etc.),
- Durchführung körperbezogener Maßnahmen (nach fachlichen Erfordernissen, z.B. bei der Körperhygiene).

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

4.2.1.2. Inhalt der Leistung nach den 9 Lebensbereichen der ICF

Der Inhalt der Leistungen der qualifizierten Assistenz wird in Anlage B4.1 näher beschrieben.

4.2.1.3. Personalqualifikation

- (1) Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer ausschließlich geeignete Fachkräfte einzusetzen.
- (2) Geeignete Fachkräfte müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer i.d.R. dreijährigen Fachausbildung mit staatlicher Anerkennung oder mit Bachelor- oder Masterstudium bzw. vergleichbarem Studium aus dem Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens erworben haben, die eine fachgerechte Aufgabenerfüllung gewährleisten.
- (3) Die eingesetzten Assistenzkräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen.

4.2.2. Unterstützende Assistenz

- (1) Die Unterstützende Assistenz ist eine Leistung, die die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten zum Ziel hat.
- (2) Die Bewilligung und Finanzierung der Unterstützenden Assistenz erfolgt zeitbasiert. Die Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung landesweit einheitlicher Eckpunkte (z.B. Nettojahresarbeitszeit etc.).
- (3) Die unterstützende Assistenz ist nach den Wünschen der leistungsberechtigten Person durchzuführen, soweit diese selbst diese Tätigkeiten nicht oder nicht vollständig eigenständig vornehmen kann. Die vorhandene Regiekompetenz der leistungsberechtigten Person ist zu berücksichtigen.

4.2.2.1. Art der Leistung

- (1) Bei der Begleitung geht es insbesondere um die situationsgerechte Unterstützung der leistungsberechtigten Person im Tagesverlauf unter Berücksichtigung ihrer Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im täglichen Leben und in ihrem Sozialraum.
- (2) Die Leistungen können so ausgestaltet werden, dass sie als individuelle Leistung oder an

mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies unter Beachtung des § 104 SGB IX zumutbar ist.

4.2.2.2. Inhalt der Leistung

- (1) Unterstützende Assistenzleistungen beinhalten insbesondere teilweise und/oder vollständige Übernahme bzw. die Begleitung in den Bereichen
 - allgemeine Erledigungen des Alltags,
 - Gestaltung sozialer Beziehungen,
 - Sicherstellung der Mobilität,
 - Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
 - Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten,
 - Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen (Gesundheitsfürsorge),
 - Unterstützung bei der Ausübung eines Ehrenamtes,
 - individuelle Tagesstrukturierung.
- (2) Die Leistungen beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in allen Lebensbereichen, z.B. die Unterstützung des dauerhaften Gebrauchs der Gebärdensprache oder die Anwendung alternativer Kommunikationswege bei fehlender oder stark eingeschränkter Sprache.

4.2.2.3. Personalausstattung und Personalqualifikation

- (1) Die Leistungen der unterstützenden Assistenz werden nach Disposition des Leistungserbringers durch einen Mix aus Fachkräften, qualifizierten Hilfskräften und sonstigen Hilfskräften unter Anleitung von Fachkräften, erbracht. Das eingesetzte Personal muss persönlich und fachlich geeignet sein. Der Anteil an Fachkräften richtet sich nach den Anforderungen, die sich aus den in der individuellen Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX beschriebenen Personenkreisen und Leistungen ergeben. Die eingesetzten Ansprechpersonen und/oder Assistenzkräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen.
- (2) Geeignete Fachkräfte müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer i.d.R. dreijährigen Fachausbildung mit staatlicher Anerkennung oder mit Bachelor- oder Masterstudium bzw. vergleichbarem Studium aus dem Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens erworben haben, die eine fachgerechte Aufgabenerfüllung gewährleisten.
- (3) Als qualifizierte Hilfskräfte gelten insbesondere einschlägige Helferberufe mit i.d.R. einjähriger Ausbildung, als sonstige Hilfskräfte gelten u.a. hauswirtschaftliche Kräfte, Kräfte mit berufsfeldfremden Qualifikationen sowie Schüler/Auszubildende einschlägiger Helferberufe.

4.2.3. Leistungen zur Assistenz im Krankenhaus im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 113 Abs. 6 SGB IX

- (1) Leistungen der Assistenz im Krankenhaus dienen der Ermöglichung individueller Kommunikation zur Unterstützung einer erfolgreichen medizinischen Behandlung und Pflege und des personenzentrierten Umgangs mit der besonderen Belastungssituation einer Behandlung im Krankenhaus. Dies betrifft die Bereiche der Diagnostik, der Patientenaufklärung

und der Therapie.

- (2) § 113 Abs. 6 SGB IX sieht die Begleitung und Befähigung von Menschen mit Behinderung durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung von stationären Krankenhausaufenthalten vor.
- (3) Die Leistung wird individuell von einer geeigneten und vertrauten Person, die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erbringt, erbracht.
- (4) Dies können auch selbst angestellte Assistenzpersonen im Arbeitgebermodell sein, die Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen, sodass diese unter die Regelung des § 113 Abs. 6 SGB IX fallen und nicht zu den Privatpersonen i.S.v. § 44 b SGB V zählen.
- (5) Die Leistungen nach § 113 Abs. 6 SGB IX können auch im Rahmen eines persönlichen Budgets erbracht werden.
- (6) Zugleich wird mit der Einführung des § 44 b SGB V eine Vorschrift für einen Anspruch von Begleitpersonen aus dem engsten persönlichen Umfeld auf Krankengeld eingeführt.
- (7) Im Gesamtplanverfahren soll die Feststellung zur bestehenden oder nicht bestehenden Notwendigkeit der Mitnahme einer vertrauten Bezugsperson i.S.d. § 113 Abs. 6 SGB IX im Falle von stationären Krankenhausaufenthalten vorsorglich festgehalten werden (vgl. § 121 Abs. 4 Nr. 7 SGB IX).
- (8) Die Wirkung der Regelungen im SGB IX einschließlich der finanziellen Auswirkungen wird bis Ende 2025 evaluiert (§ 113 Abs. 7 SGB IX). Die Regelung in diesem Rahmenvertrag zur Assistenz im Krankenhaus gilt befristet bis zum 31.12.2025.

4.2.3.1. Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Zum Personenkreis gehören Menschen, die gem. § 99 i.V.m. § 2 Abs. 1 SGB IX eine wesentliche Behinderung haben oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und erst durch die Begleitung einer vertrauten Bezugsperson die medizinische Behandlung sowie die diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen vom Krankenhauspersonal in Anspruch nehmen könne bzw. dadurch befähigt werden, bei diesen in erforderlichem Maße mitzuwirken.
- (2) Leistungen nach § 113 Abs. 6 SGB IX kommen darüber hinaus erst dann zum Tragen, wenn eine Begleitung bei einer stationären Krankenhausbehandlung i.S.v. § 39 SGB V durch nahe Angehörige aus dem engsten Familienkreis nicht möglich bzw. für diese nicht zumutbar ist.

4.3.2.2. Inhalt der Leistung

- (1) Die vertraute Bezugsperson erbringt bereits Leistungen der Eingliederungshilfe im Alltag. Sie kennt die leistungsberechtigte Person aus der Begleitung im Alltag und weiß um deren besondere Einschränkungen in der Kommunikation und beim Umgang mit belastenden Situationen. Sie kennt die individuellen Reaktionsweisen (z.B. besondere Äußerungsformen von Schmerzen) der leistungsberechtigten Person und kann als Kommunikationsvermittler bei der Diagnostik, Patientenaufklärung, Behandlung und Pflege fungieren. Dadurch unterstützt sie die leistungsberechtigte Person bei der Stabilisierung in der belastenden Krankenhaussituation und vermittelt u.a. im Rahmen von ärztlichen Untersuchungen das Gefühl von Sicherheit.
- (2) Die Begleitung durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der stationären Krankenhausbehandlung kommt insbesondere in den folgenden Fallkonstellationen in Betracht:

- Zum Zweck der Verständigung bei Menschen mit Behinderungen, die nicht in der Lage sind, ausreichend sprachlich zu kommunizieren bzw. die eigenen Krankheitssymptome nicht deuten oder für Außenstehende verstehbar mitteilen können wie z.B. Menschen mit Dysarthrie, Anarthrie (Störungen des Sprechens, die durch angeborene oder erworbene Schädigungen des Gehirns verursacht werden) und Aphasie (erworbene Beeinträchtigungen der Sprache) sowie z.T. Menschen mit geistigen bzw. komplexen Behinderungen oder Menschen mit Autismus.
- Zum Zweck der Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen insbesondere bei Menschen mit geistigen Behinderungen, die behinderungsbedingt nicht die für die Behandlung erforderliche Mitwirkung erbringen können bzw. ihre stark ausgeprägten Ängste und Zwänge oder ihr Verhalten behinderungsbedingt nicht kontrollieren können oder Menschen mit seelischen Behinderungen, die vor allem durch schwere Angst- oder Zwangsstörungen beeinträchtigt sind.

4.2.3.3. Umfang der Leistung

- (1) Die Hilfen umfassen gem. § 113 Abs. 6 S. 3 SGB IX Leistungen zur Verständigung und zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen als nichtmedizinische Nebenleistungen zur stationären Krankenhausbehandlung. Es handelt sich um die Begleittätigkeit an sich in den Räumlichkeiten des Krankenhauses.
- (2) Über Kosten für Unterkunft, Verpflegung und ggf. Fahrtkosten der Begleitperson ist nach § 11 Abs. 3 und § 60 SGB V seitens der Krankenkasse zu entscheiden.
- (3) Nicht von § 113 Abs. 6 SGB IX erfasst werden insbesondere pflegerische Unterstützungsleistungen, die für Menschen mit Behinderungen erforderlich sind (z.B. körperbezogene Pflegemaßnahmen im Sinne von Waschen, Ankleiden, Anreichen von Nahrung und Flüssigkeit). Darüber hinaus bleibt die Zuständigkeit des Krankenhauses, im Rahmen des Versorgungsauftrages auch den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen, durch § 113 Abs. 6 SGB IX unberührt.

4.2.3.4. Personelle Ausstattung und Personalqualifikation

- (1) Bei der Inanspruchnahme von Assistenz im Krankenhaus wird dem „Vertrauensverhältnis“ eine besondere Bedeutung beigemessen. Danach und unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes kann die Leistung sowohl in Form einer unterstützenden wie auch qualifizierenden Assistenz erfolgen. Der Leistungserbringer, der die vertraute Bezugsperson stellt, kann den Stundenumfang, der für die Assistenz im Krankenhaus notwendig ist, im regulären Tätigkeitsfeld der vertrauten Bezugsperson durch zusätzlichen personellen Einsatz ausgleichen. Im Falle, dass die vertraute Bezugsperson eine qualifizierte Fachkraft ist, kann die Kompensation im Bedarfsfall auch durch unterstützende Assistenz erfolgen, sofern dabei nicht gegen ordnungsrechtliche Vorgaben, die sich insbesondere aus dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz oder den Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung ergeben, verstoßen wird.
- (2) Der Leistungserbringer muss gegenüber dem Kostenträger im jeweiligen Einzelfall darlegen können, dass auf Grund der Begleitung ins Krankenhaus tatsächlich Mehrkosten entstanden sind. Der personelle Ausgleich wird mit entsprechendem Nachweis durch den Leistungserbringer vom zuständigen Leistungsträger refinanziert.
- (3) Die Höhe der Vergütung richtet sich im Falle der Tätigkeit durch einen Leistungserbringer nach der Leistungs- bzw. Vergütungsvereinbarung.

4.2.3.5. Dokumentation und Nachweise

- (1) Die Assistenzperson dokumentiert ihre Tätigkeiten. Dabei werden die Art und der Inhalt der Assistenz dokumentiert, das Datum der Leistungserbringung wie auch der jeweilige zeitliche Umfang.
- (2) Erfolgt vom Leistungserbringer im regulären Tätigkeitsfeld der vertrauten Bezugsperson ein personeller Ausgleich zur Assistenz im Krankenhaus, so hat er hierüber einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Der zeitliche Einsatz darf hierbei nicht den zeitlichen Umfang der Assistenz im Krankenhaus überschreiten. Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen.

4.2.4. Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder

- (1) Die Leistungen dienen der Unterstützung von Eltern mit Behinderung zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Sie wird als qualifizierte (Begleitete Elternschaft) oder unterstützende Assistenzleistung (Elternassistenz) erbracht.
- (2) Elternassistenz beschränkt sich auf die vollständige und/oder teilweise Übernahme von Handlungen sowie die Begleitung von Leistungsberechtigten in Zusammenhang mit ihrer Elternschaft, wenn diese aufgrund der Behinderung nicht durchgeführt werden können.
- (3) Begleitete Elternschaft beinhaltet die behinderungsbedingt notwendige pädagogische Anleitung, Beratung und Befähigung zur Wahrnehmung der Elternrolle unter Berücksichtigung des Familienkontextes neben den Leistungen des SGB VIII.
- (4) Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder treffen oftmals mit Leistungen nach dem SGB VIII zusammen. Begleitete Elternschaft hat hierbei die Aufgabe, die Ausübung der Elternrolle und das Leben als Familie zu unterstützen, sofern die Aufgabe durch eine Behinderung erschwert wird.
- (5) Das Verhältnis der Assistenzleistungen für die Eltern in Abgrenzung zu den Hilfen zur Erziehung (nach §§ 27 ff. SGB VIII) muss im Teilhabeplanverfahren koordiniert und abgestimmt werden (vgl. § 20 SGB IX).

4.3. Leistungen der Pflege

- (1) Bei Leistungen der Pflege handelt es sich nicht um Leistungen der Assistenz i.S. des § 78 SGB IX.
- (2) Das Verhältnis der Leistungen der sozialen Pflegeversicherung zu denen der Eingliederungshilfe ist gleichrangig, da die entsprechenden Leistungen grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben haben. Sie können in Abhängigkeit des individuellen Bedarfs der Leistungsberechtigten Personen gleichzeitig und nebeneinander erbracht werden und schließen einander nicht aus.
- (3) In Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43 a i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI umfasst die Leistung gemäß § 103 Abs. 1 SGB IX auch Pflegeleistungen. Diese werden in den Einrichtungen/Räumlichkeiten entsprechend dem individuellen Bedarf erbracht. Art und Umfang der pflegerischen Leistungen ist in der individuellen Leistungsvereinbarung gesondert zu vereinbaren.
- (4) Soweit Leistungen der häuslichen Pflege nach § 103 Abs. 2 SGB IX im Rahmen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten nach dem § 43 a

i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI erbracht werden, ist die jeweils erforderliche Verrichtung entsprechend des individuellen Bedarfs nach Eingliederungshilfe oder Pflege zu unterscheiden. Art und Umfang der außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten nach § 43 a i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI erbrachten Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen sind in der individuellen Leistungsvereinbarung gesondert zu vereinbaren. Dabei ist das Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu anderen Sozialleistungen gemäß § 13 SGB XI zu berücksichtigen.

- (5) Die jeweilige Zuordnung von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege nach Abs. 3 und 4 erfolgt personenzentriert im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 117 Abs. 3 SGB IX. Ein wesentliches Kriterium der Zuordnung ist hierbei die Zielrichtung der jeweiligen Maßnahme.
- (6) Die Leistungen der Pflege können durch Pflegefachkräfte, (Pflege-)Hilfskräfte und sonstige Hilfskräfte erbracht werden. Die eingesetzten Kräfte müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Die erforderliche Qualifikation der durchführenden Kräfte leitet sich aus den ordnungsrechtlichen und fachlichen Anforderungen ab.
- (7) Näheres zum Zusammenspiel von Leistungen der Assistenz und Leistungen der Pflege wird in den entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarungen geregelt.

4.4. Basisleistung

- (1) Die Basisleistung sichert die kontextbezogenen Leistungen eines einzelnen Leistungsangebots (z.B. Besondere Wohnform, betreute Wohngemeinschaft, tagesstrukturierende Angebote), die jeweils allen Leistungsberechtigten zur Verfügung stehen. Sie können je nach Bedarf gemeinsam oder im Einzelkontakt individuell erbracht werden. In der Regel werden sie für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht.
- (2) Art und Inhalt richten sich nach der zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe abgeschlossenen Leistungsvereinbarung.
- (3) Für die Basisleistung wird gem. § 125 SGB IX ein Tages-, Monats- oder Stundensatz zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem jeweiligen Leistungserbringer vereinbart. Die Grundsätze der Vergütung aus dem Teil A Ziffer 4 des Rahmenvertrages gelten entsprechend.

4.4.1 Inhalt der Leistung

- (1) Die Inhalte der Basisleistung entsprechen den Inhalten der qualifizierten und unterstützenden Assistenzleistungen unter 4.2. Die Basisleistung kann, je nach Kontext, verschiedene Leistungselemente enthalten. Dies sind insbesondere
 - zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendige personelle Ausstattung (quantitativ und qualitativ), z.B. nach dem bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz oder dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz,
 - Leistungen zur Erreichbarkeit (§ 78 Abs. 6 SGB IX),
 - Präsenzleistungen bei Tag und bei Nacht,
 - Leistungen zur hauswirtschaftlichen und haustechnischen Unterstützung (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX), insbesondere Nahrungszubereitung, Wäschepflege und Reinigungsarbeiten,
 - fallabhängige Sozialraumarbeit,

- notwendiger Aufwand für Pflegefachkräfte und/oder Pflegehilfskräfte bei der Erbringung von Leistungen der Pflege nach Kap. 4.3.,
- Fachdienstleistung (insbesondere heilpädagogische, sozialpädagogische, psychologische Beratung, Beratung zur Gesundheitsvorsorge, Prävention und Krisenintervention),
- besondere, bedarfsspezifische Leistungen, die zwischen Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt wurden.

4.4.2. Umfang der Leistung

- (1) Der Umfang der Basisleistung ist abhängig vom zu versorgenden Personenkreis sowie vom jeweiligen Unterstützungskontext. Er ist in den individuellen Leistungsvereinbarungen zu regeln.
- (2) Durch das Personal des Leistungserbringers, das die Präsenz sicherstellt, werden allgemeine, auch für mehrere Personen gemeinsam erbringbare Assistenzleistungen erbracht, wie z.B.
 - Förderung der Gemeinschaft der Leistungsberechtigten,
 - Unterstützungsleistungen bei Vorbereitung und Durchführung von Gemeinschaftsaktivitäten,
 - entlastende Gespräche,
 - Maßnahmen zur Abwendung von Krisen,
 - Hilfestellungen im lebenspraktischen Bereich,
 - Beratung und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Dritten,
 - Vermittlung an bzw. Kontaktaufnahme zu medizinischen Not- oder Rettungsdiensten,
 - Unterstützungsleistungen bei gemeinsamen Mahlzeiten,
 - Sicherstellung der Mobilität.

4.4.3. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

- (1) Die Leistungsbestandteile der Basisleistung werden durch Fachkräfte, qualifizierte Hilfskräfte und sonstige Hilfskräfte unter Anleitung von Fachkräften erbracht. Diese müssen persönlich und fachlich geeignet sein.
- (2) Geeignete Fachkräfte müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer i.d.R. dreijährigen Fachausbildung mit staatlicher Anerkennung oder mit Bachelor- oder Masterstudium bzw. vergleichbarem Studium aus dem Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens erworben haben, die eine fachgerechte Aufgabenerfüllung gewährleisten.
- (3) Als qualifizierte Hilfskräfte gelten insbesondere einschlägige Helferberufe mit i.d.R. einjähriger Ausbildung, als sonstige Hilfskräfte gelten u.a. hauswirtschaftliche Kräfte, Kräfte mit berufsfeldfremden Qualifikationen sowie Schüler/Auszubildende einschlägiger Helferberufe.
- (4) Für hauswirtschaftliche Aufgaben wird geeignetes Personal eingesetzt.
- (5) Die eingesetzten Ansprechpersonen und/oder Assistenzkräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen.

- (6) Auf der Grundlage der abzudeckenden Betreuungszeiten wird die personelle Ausstattung in Vollzeitstellen ermittelt. Das Nähere, insbesondere zur Berücksichtigung relevanter Studien- und Berufsabschlüsse, wird in den jeweiligen Rahmenleistungsvereinbarungen geregelt.

4.4.4. Dokumentation und Nachweise

- (1) Der Leistungserbringer dokumentiert die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs, des Inhalts und der leistungserbringenden Person. Die Dokumentation erfolgt prozessorientiert auf der Basis der im Gesamtplan festgestellten Ziele.

4.5. Leistungen der Organisation

- (1) Wenn in den Rahmenleistungsvereinbarungen bei den Leistungen der Sozialen Teilhabe für Erwachsene nach §§ 78, 80, 81, 83 SGB IX nichts Abweichendes festgelegt ist, decken die Leistungen der Organisation als Leistungspauschale nach § 125 Abs. 3 SGB IX die notwendigen Aufwendungen des Leistungserbringers für die Organisation der Leistungen ab und ergänzen damit die Vergütungen der Leistungen der Sozialen Teilhabe.
- (2) Leistungen der Organisation sind Bestandteil der Vereinbarung nach § 125 SGB IX. Sie umfassen notwendige kontextbezogene Aufwendungen:
 - Kosten der Leitung und Verwaltung,
 - Sonstige Personalkosten, Kosten für Fortbildung und Supervision,
 - Sachkosten,
 - Investitionskosten.
- (3) Für die Leistungen der Organisation wird gem. § 125 SGB IX ein Tages-, Monats- oder Stundensatz zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem jeweiligen Leistungserbringer vereinbart. Die Grundsätze der Vergütung aus dem Teil A Ziffer 4 gelten entsprechend.

4.5.1 Inhalt der Leistung

- (1) Kosten der Leitung und Verwaltung umfassen Personal, Sach- und Investitionskosten. Diese können zum Teil auch in einer Zentralverwaltung entstehen. Die jeweiligen Personalschlüssel ergeben sich aus Rahmenleistungsvereinbarungen oder individuellen Vereinbarungen.
- (2) Sonstige Personalkosten beziehen sich auf die zusätzlichen Personalkosten des gesamten Leistungsangebots, soweit diese nicht in anderen Leistungen enthalten sind. Dies sind insbesondere Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung sowie Abgaben für die Berufsgenossenschaft. Der notwendige Stellenumfang, insbesondere für Betriebs- und Personalräte, Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Hygienebeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Arbeitssicherheit, Brandschutz, Energieaudit, wird in den individuellen Leistungsvereinbarungen berücksichtigt. In gegenseitigem Einvernehmen kann der Stellenumfang in den Personalnebenkosten vereinbart werden.
- (3) Sachkosten sind der für die Fachleistung erforderliche sächliche Aufwand, ohne den Aufwand für existenzsichernde Leistungen.

4.5.2. Umfang der Leistung

- (1) Der notwendige Aufwand für Leitung und Verwaltung umfasst den Personalaufwand entsprechend der Formulierung aus dem allgemeinen Teil A des Rahmenvertrages unter Ziffer 4.6.
- (2) Der Umfang der Leistung ist abhängig von den individuellen Gegebenheiten vor Ort und den Erfordernissen hinsichtlich Zielgruppe, Art, Ziel und Qualität der vereinbarten Leistung.
- (3) Der Sachaufwand ist der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Fachleistung notwendige sächliche Aufwand entsprechend der Formulierung aus dem allgemeinen Teil A Ziffer 4.6.2.
- (4) Grundlage für die Ermittlung des Investitionsbetrages sind die Regelungen in Teil A Ziffer 4.
- (5) Betriebsnebenkosten sind die der Fachleistung zuzuordnenden Nebenkosten, die für den Betrieb notwendig sind.

4.5.3. Personelle Ausstattung

- (1) Der Personalaufwand für Leitung und Verwaltung umfasst den gesamten zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Aufwand, der dem Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzusetzenden Personals entsteht, sowie die sogenannten Personalnebenkosten, entsprechend Teil A Ziffer 4.6.1.

4.6. Leistungen zur Kurzzeitbetreuung Volljähriger

- (1) In besonderen Wohnformen können auch Leistungen für das kurzzeitige Wohnen von Volljährigen erbracht werden. Liegt keine gesonderte Leistungsvereinbarung zur Kurzzeitbetreuung vor, so gelten die Vereinbarungen zur jeweiligen besonderen Wohnform. Der Kostenträger ist über das Angebot der Kurzzeitbetreuung zu informieren.
- (2) Kurzzeitwohnen kann aus verschiedenen Gründen erfolgen und dient in erster Linie der Unterstützung der häuslichen Betreuung, wie z.B. bei Urlaub oder Wegfall einer Betreuungsperson. Die Leistung ist zeitlich begrenzt und erfolgt nachrangig zu den Leistungen nach SGB XI. Darüber hinaus kann die Kurzzeitbetreuung im Rahmen der individuellen Teilhabeziele auch der zeitlich begrenzten Veränderung einer konkreten Wohn- und Betreuungssituation dienen.
- (3) Die Leistung umfasst die notwendigen Leistungen der Assistenz, Leistungen der Pflege sowie die Leistungen der Organisation und der Basisleistung.
- (4) Der Leistungserbringer hält hierzu alle notwendigen Räumlichkeiten, auch die Wohn- und Gemeinschaftsflächen vor.
- (5) Die Leistungserbringung in einer solitären Kurzeinrichtung setzt eine Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer voraus.

4.7. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sollen die Leistungsberechtigten befähigen, die individuelle Gestaltung des Tages möglichst selbstständig zu übernehmen und die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Sie dienen insbesondere dem Erwerb, der Förderung oder der Erhaltung der individuellen Fähigkeiten gem. § 113 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 81 SGB IX.

- (2) Die Leistungen werden grundsätzlich in Form von Basisleistung für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, sofern sie nicht pauschal gefördert/finanziert werden (§ 116 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX). Die Regelungen zur Basisleistung nach Nr. 4.4. gelten entsprechend.

Wenn der individuelle Bedarf im Rahmen der Ausstattung nicht vollständig gedeckt werden kann, wird dieser Bedarf im Einzelfall durch zusätzliche individuelle Assistenzleistungen erbracht.

- (3) Leistungsangebote zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten können räumlich
- an eine Werkstatt für behinderte Menschen angeschlossen sein,
 - im Gebäude oder am Standort einer besonderen Wohnform erbracht werden,
 - an einem Standort organisiert werden, der unabhängig von einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer besonderen Wohnform ist.
- (4) Die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden in zwei Leistungsformen erbracht:
- Leistungen zur Tagesstruktur im zweiten Lebensraum, die der Hinführung und Vorbereitung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des § 219 Abs. 3 SGB IX dienen und
 - Leistungen zur Tagesstruktur im zweiten Lebensraum, die nicht der Hinführung und Vorbereitung zur Teilhabe am Arbeitsleben dienen.

Beide Leistungsformen sind eigenständige, auf Dauer angelegte Angebote.

Schulungen oder ähnliche Maßnahmen sind Bestandteil oben genannter Leistungsformen und können auch gesondert erbracht werden. Schulungen und Projekte sind zeitlich befristet. Sie finden in geeigneten öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten statt. Die Angebote sind öffentlich bekannt zu geben und zugänglich zu machen.

4.8. Leistungen zur Mobilität

- (1) Leistungen zur Mobilität umfassen Leistungen zur Beförderung.
- (2) Beförderungsleistungen durch einen spezialisierten Beförderungsdienst richten sich an Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar oder möglich ist.
- (3) Leistungsberechtigte, die während der Beförderung auf eine Unterstützung angewiesen sind, erhalten diese gesondert als unterstützende oder qualifizierte Assistenz.
- (4) Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden Leistungserbringer und jeden Träger der Eingliederungshilfe bleibt unberührt.

C. Schlussbestimmungen

Inhalt

- 1. Inkrafttreten**
- 2. Regelungen zur Implementierung**
 - 1.2. Bisher vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe
 - 1.3. Zeitplan für die Implementierung
- 3. Beitritt**
- 4. Evaluationsklausel**
- 5. Kündigung**
- 6. Salvatorische Klausel**

1. Inkrafttreten

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft. Er ist Grundlage für die abzuschließenden Vereinbarungen, die ihre Wirkung ab diesem Datum entfalten und die unter den Anwendungsbereich einer auf Grundlage dieses Rahmenvertrages geschlossenen Rahmenleistungsvereinbarung fallen.

(2) Die Regelungen zu den

- erforderlichen Antragsunterlagen für Leistungs- und Vergütungsverhandlungen (Anlage A1),
- zur Struktur einer Rahmenleistungsvereinbarung (Anlage A2),
- zur Pauschale für Fort- und Weiterbildung sowie Supervision (Anlage A4),
- zu den verbindlichen Regelungen zur Berechnung der Investitionskosten für Leistungsangebote und das entsprechende Kalkulationstool (Anlagen A5 und A5.1),
- zur Meldung besonderer Vorkommnisse (Anlage A6)

finden abweichend von Absatz 1 beim Abschluss einer neuen Vereinbarung nach § 125 SGB IX Anwendung. Soweit der Leistungserbringer dies wünscht, gilt dies auch für die Regelungen zur Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit (Anlage A5) ab dem 01.09.2024. Eine Verkürzung der individuellen Laufzeit der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung ist damit nicht verbunden

2. Regelungen zur Implementierung

Im Übrigen gelten für Vereinbarungen, für deren Anwendungsbereich noch keine Rahmenleistungsvereinbarung nach diesem Rahmenvertrag abgeschlossen wurde, die Regelungen des Rahmenvertragswerks für teilstationäre und stationäre Einrichtungen gemäß §§ 75 ff. SGB XII vom 15.06.2004 sowie des Rahmenvertragswerks für ambulante Dienste der Eingliederungshilfe gemäß § 79 SGB XII vom 11.11.2008 sowie die sonstigen Regelungen im Bereich der ambulanten Angebote bis zum Abschluss einer neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, welche auf Grundlage einer neuen Rahmenleistungsvereinbarung abgeschlossen wurden, fort. Ab dem Zeitpunkt des Abschlusses einer Rahmenleistungsvereinbarung nach diesem Rahmenvertrag in dem jeweiligen Bereich sind individuelle Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den dann geltenden Regelungen unter Berücksichtigung etwaiger Implementierungsregelungen in den Rahmenleistungsvereinbarungen abzuschließen. Eine Verkürzung der individuellen Laufzeit der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung ist damit nicht verbunden.

2.1. Bisher vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Die Vertragsparteien haben mit der „Übergangsvereinbarung für alle vollstationären Eingliederungshilfe-Leistungserbringer in Bayern“ vom 13.02.2019 (siehe Anlage) bereits die nach dem Bundesteilhabegesetz geforderte Trennung der Fachleistungen und der existenzsichernden Leistungen vollzogen. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf Basis aller Regelungen der Übergangsvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Rahmenleistungsvereinbarung im Bereich der Besonderen Wohnformen abgeschlossen werden können. Nummer 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

2.2. Zeitplan für die Implementierung

Für den Abschluss der Rahmenleistungsvereinbarungen und für die entsprechende Implementierung haben sich die Vertragsparteien auf anliegenden Zeitplan (Anlage C1) verständigt.

3. Beitritt

Weitere Vereinigungen von Leistungserbringern können ihren Beitritt zu diesem Rahmenvertrag schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Landeskommission Eingliederungshilfe erklären.

4. Evaluationsklausel

- (1) Die Vertragspartner können für einzelne Rahmenleistungsvereinbarungen eine Evaluation, ggf. unter wissenschaftlicher Begleitung, vereinbaren.
- (2) Mit Beginn des Jahres 2026 werden alle Bereiche des Rahmenvertrages durch die Landeskommission Eingliederungshilfe überprüft.

5. Kündigung

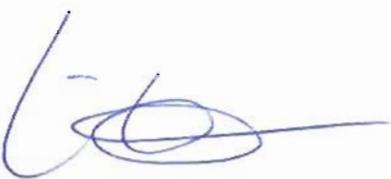
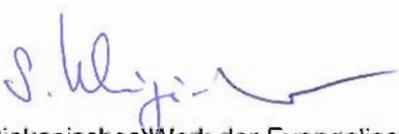
- (1) Der Rahmenvertrag sowie jeweils einzelne Anlagen und Rahmenleistungsvereinbarungen können von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung durch einen oder mehrere Vertragspartner hat Wirkung für alle Vertragspartner.
- (2) Vor einer Kündigung soll der Versuch einer einvernehmlichen Lösung durch die Landeskommission Eingliederungshilfe unternommen werden.
- (3) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Landeskommission Eingliederungshilfe zu erklären und soll begründet werden. Die Geschäftsstelle hat alle Vertragsparteien unverzüglich hierüber zu unterrichten.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer Kündigung unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung des Vertrags bzw. der gekündigten Teile aufzunehmen.

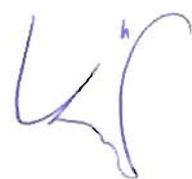
6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Rahmenvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

Unterschriftenblatt

München, den 30.06.2023

 Bezirk Oberbayern	 Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e.V.
 Bezirk Niederbayern	 Bayerisches Rotes Kreuz KdöR Landesgeschäftsstelle
 Bezirk Oberpfalz	 Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e.V.
 Bezirk Oberfranken	 Diakonisches Werk der Evangelisch - Lutheri- schen Kirche in Bayern e.V.
 Bezirk Mittelfranken	 Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V.

 Bezirk Unterfranken	 Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern
 Bezirk Schwaben	 Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V
	 bpa – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle Bay- ern
	 VDAB – Verband Deutscher Alten- und Behin- dertenhilfe, Landesverband Bayern e.V.
	 Bayerischer Bezirketag

Anlagenverzeichnis (Stand 30.06.2023)

Teil A

- Anlage A1: Erforderliche Antragsunterlagen für Leistungs- und Vergütungsverhandlungen
- Anlage A2: Struktur einer Rahmenleistungsvereinbarung
- Anlage A3: Regelungen zur Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit
- Anlage A4: Pauschale für Fort- und Weiterbildung sowie Supervision
- Anlage A5: Verbindlichen Regelungen zur Berechnung der Investitionskosten für Leistungsangebote
- Anlage A5.1: Kalkulationstool Investitionskosten allgemein
- Anlage A6: Meldung besonderer Vorkommnisse

Teil B

- Anlage B3.1: Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX
 - Anlage B3.1.1 Basisstellenplan im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX
 - Anlage B3.1.2 Platzfreihalteregelung im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX
 - Anlage B3.1.3 Vereinbarung zur verkürzten Beschäftigungszeit im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX (*in Bearbeitung*)
 - Anlage B3.1.4 Vereinbarung zur Implementierung und Evaluation der Bayerischen Rahmenleistungsvereinbarung für Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX
 - Anlage B3.1.5 Kalkulationstool WfbM (*in Bearbeitung*)
- Anlage B4.1: Inhalt der Leistung der qualifizierten Assistenz nach den 9 Lebensbereichen der ICF

Teil C

- Anlage C1: Implementierungsliste neuer Rahmenleistungsvereinbarungen